



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für den

**Ausbau der K 5138 zwischen
Sonnenziel und Tennenbach
(1. Bauabschnitt)**

Freiburg im Breisgau, den 14.03.2023

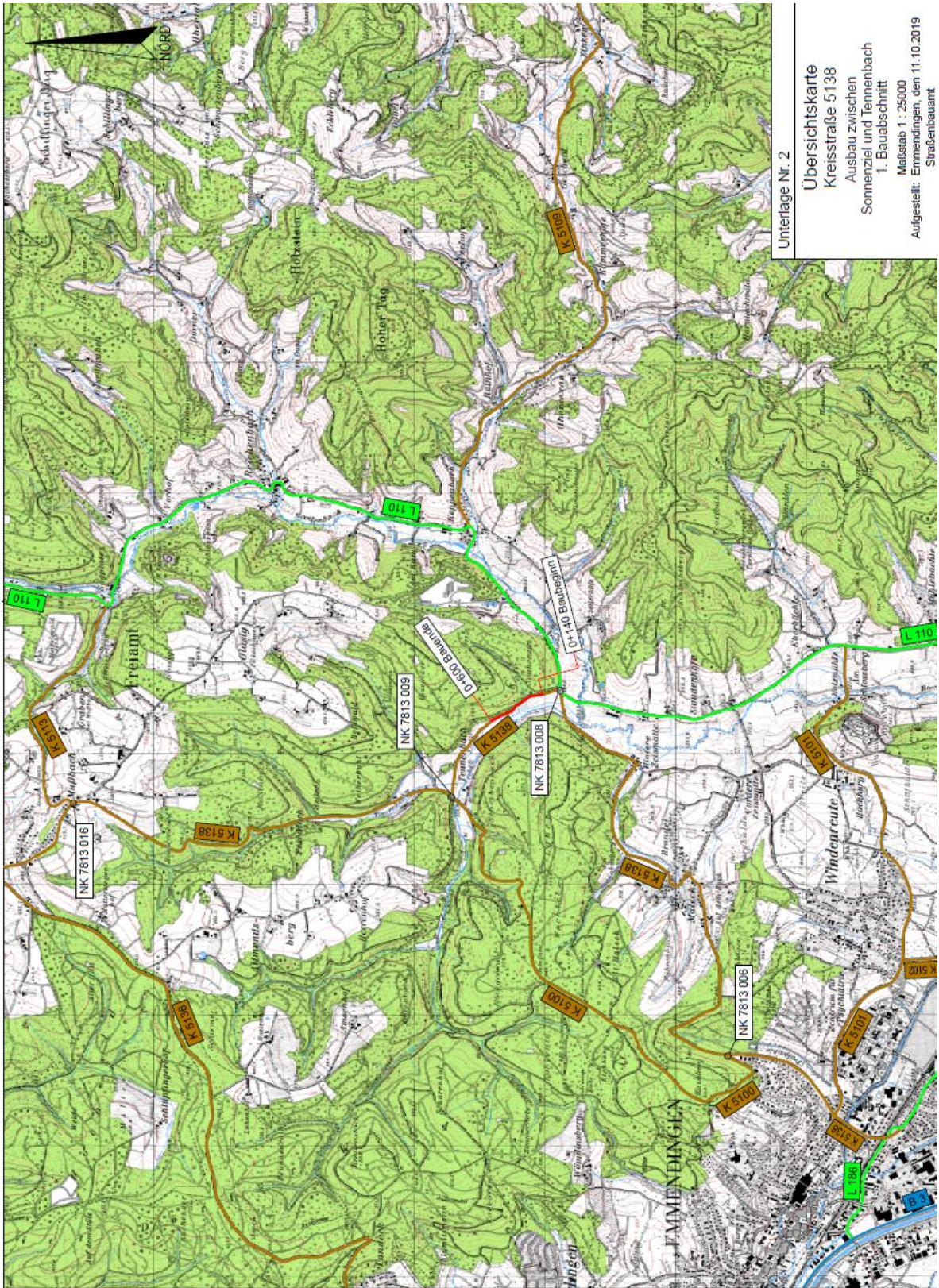


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhaltsverzeichnis

I.	Feststellung	1
	Planunterlagen	2
II.	Wasserrechtliche Feststellung	3
III.	Genehmigung Waldumwandlung	3
IV.	Befreiungen und Ausnahmen	3
V.	Nebenbestimmungen und Zusagen	4
VI.	Verkehrspolizeiliche Maßnahmen	11
VII.	Entscheidung über Einwendungen	11
VIII.	Kosten	11
	Begründung	12
1.	Vorgeschichte und Verfahren.....	12
2.	Beschreibung des Vorhabens.....	13
3.	Erforderlichkeit.....	13
3.1	Planungsziele.....	13
3.2	Aufteilung in Bauabschnitte.....	15
4.	Darstellung der geprüften Varianten.....	18
5.	Ausschluss von Varianten durch Abschichtung.....	19
5.1	Abschichtung der Nullvariante.....	20
5.2	Abschichtung des Negativszenarios.....	21
5.3	Abschichtung der Variante „Alte Straße“.....	22
5.4	Einwendungen zum Variantenvergleich.....	23
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	25
6.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	25
6.2	Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP.....	25
6.2.1	Gegenstand der UVP.....	25
6.2.2	Vorgehen der Planfeststellungsbehörde in der UVP.....	26
6.3	Umweltverträglichkeitsprüfung zu Sanierung und Ausbau der K 5138.....	27
6.3.1	Beschreibung des Planungsraumes und der Umwelt.....	27
6.3.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	28
6.3.3	Verbleibende Umweltauswirkungen.....	28
6.3.3.1	Pflanzen und Tiere.....	28
6.3.3.2	Fläche und Boden.....	30
6.3.3.3	Wasser.....	31
6.3.3.4	Mensch.....	31
6.3.3.5	Klima.....	32
6.3.3.6	Landschaft.....	32
6.3.3.7	Kultur- und Sachgüter.....	32
6.3.3.8	Ergebnis zu verbleibenden Umweltauswirkungen.....	33

6.3.4	Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen	33
6.4	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	34
7.	Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	35
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	35
7.1.1	Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze.....	35
7.1.1.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes	35
7.1.1.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten	35
7.1.1.3	Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope	37
7.1.1.4	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	38
7.1.2	Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	40
7.1.2.1	Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	41
7.1.2.2	Unterlassen vermeidbarer Eingriffe.....	41
7.1.2.3	Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe	42
7.1.3	Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden	43
7.1.3.1	Untere Naturschutzbehörde	43
7.1.3.2	Angehörte Naturschutzverbände	45
7.2	Raumordnung, Landesplanung	45
7.3	Kommunale Belange	46
7.4	Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit	48
7.5	Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen	48
7.6	Schutz vor Immissionen während der Bauphase	49
7.7	Klimaschutz	50
7.8	Gewässerschutz.....	51
7.9	Bodenschutz sowie Altlasten	58
7.10	Landwirtschaft	59
7.11	Flurbereinigung.....	60
7.12	Fischerei.....	60
7.13	Forstwirtschaft	63
7.14	Denkmalschutz	68
7.15	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	69
7.16	Gewerbeaufsicht	70
7.17	Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind.....	71
8.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange	72
9.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....	72

Rechtsbehelfsbelehrung74

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
DSchG	Denkmalschutzgesetz
erff.	erforderlichenfalls
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
m	Meter
NatSchG	Naturschutzgesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
WG	Wassergesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 14.03.2023

Aktenzeichen 24-0513.2/3.719.3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 5138 zwischen Sonnenziel und Tennenbach (1. Bauabschnitt), Stadt Emmendingen und Gemeinde Freiamt, Landkreis Emmendingen

Auf den Antrag des Landkreises Emmendingen, vertreten durch Landrat Hanno Hurth, vom 15.10.2019 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Feststellung

Der Plan für den Ausbau der K 5138 zwischen Sonnenziel und Tennenbach (1. Bauabschnitt) auf den Gemarkungen Emmendingen und Freiamt, Landkreis Emmendingen wird gemäß §§ 37 ff. Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	17.12.2019	
2		Übersichtskarte	06.12.2019	1 : 25000
5	1b, 2b, 3	Lagepläne	06.12.2019	1 : 250
6	1-3	Höhenpläne	06.12.2019	1 : 250/25
9	1-3	Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	Sept. 2019	
10	1b, 2	Grunderwerbspläne	06.12.2019	1 : 500
	1-2	Grunderwerbsverzeichnisse	Dez. 2019	
14	1-3	Regelquerschnitte	06.12.2019	1 : 50
16.1	1b	Detaillageplan	08.03.2021	1 : 100
16		<i>Asphaltuntersuchung</i>	<i>Aug. 2006</i>	
16		<i>Geotechnischer Bericht</i>	<i>Mai 2013</i>	
16		<i>Verkehrsuntersuchung</i>	<i>18.10.2018</i>	
16		<i>Fachgutachten Hydrogeologie</i>	<i>19.02.2019</i>	
19.1		<i>Umweltverträglichkeitsstudie</i>	<i>Dez. 2019</i>	
19.2.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan	Dez. 2019	
19.2.2	1-3	Bestands- und Konfliktplan (LBP)	Sept. 2019	
19.2.3		<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</i>	<i>09.12.2019</i>	
19.2.4		<i>Faunistischer Fachbeitrag</i>	<i>09.12.2019</i>	

¹ Die grau und kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

II. Wasserrechtliche Feststellung

Die Verlegung des Herderbächles (Gewässer-ID: 4030; Gewässerkennzahl: 2338619420000) entsprechend der Planunterlage 16.1 zur Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG wird festgesetzt.

III. Genehmigung Waldumwandlung

Die dauerhafte Umwandlung von 219 m² und die befristete Waldumwandlung von 2110 m² zum Ausbau der K 5138 zwischen Sonnenziel und Tennenbach (1. Bauabschnitt), werden gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Lageplänen und mit Zustimmung der Höheren Forstbehörde genehmigt.

Flurstück Nr.	Gemarkung	Waldbesitzer	Dauerhafte Waldumwandlung m ² (§ 9 LWaldG)	Befristete Waldumwandlung m ² (§ 11 LWaldG)
2104/2	Emmendingen	Land BW (Liegenschaftsverwaltung)	25	168
635	Freiamt	Land BW (Staatsforstverwaltung)	194	1942
Gesamt:			219	2110

Die Genehmigung ist bis zum 01.07.2028 befristet. Auf Antrag ist eine Fristverlängerung möglich.

IV. Befreiungen und Ausnahmen

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet insbesondere

- die für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Tennenbachertal“ (Schutzgebietsnr. 3.16.001) gemäß § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG erforderliche Befreiung und
- die für die notwendige Beeinträchtigung des gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops „Naßwiesen in Talaue des Brettenbaches“ (Biotop-Nr. 178133160032) notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

V. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (6) Bei den Bauarbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. (A)
- (7) Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreitet. (A)
- (8) Beim Umlagern oder Umschlagen der Materialien sind, soweit eine Erfassung staubender Stoffe nicht möglich ist, Umschlagsverfahren und Abwurfhöhe so zu wählen, dass die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß reduziert ist. (A)
- (9) Bei der Lagerung von staubenden Schüttgütern oder Rückständen sind Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen, z.B. durch Befeuchten, Abdecken, Absaugen oder andere geeignete Maßnahmen. (A)

- (10) Die Ladung der LKWs ist für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes abzudecken. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (11) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (12) Zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen und ein Monitoring der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durchzuführen. (A)
- (13) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

Gewässerschutz

- (14) Die nordöstlich des Vorhabens gelegenen Wasserschutzgebiete „Quellen Tennenbach“ (Zone I und II) sind von Baustelleneinrichtungen, Abstellen von Baufahrzeugen und Lagern von Baumaterial auszunehmen. (A)
- (15) Die Übergänge zu dem Gewässer bzw. den vorhandenen Böschungen sind hydraulisch günstig und ohne Absätze auszubilden. (A)
- (16) Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)
- (17) Bei Arbeiten im/am Gewässer sind die eingesetzten Baumaschinen und -geräte mit Bio-Betriebs- und -Schmierstoffen zu betreiben. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I. (A)
- (18) Bei Abbruch-, Bohr- und Sägearbeiten an bestehenden Anlagen ist ein Eintrag von Betonabbruchstücken, Betonstaub oder Mörtel in das Gewässer weitestgehend zu vermeiden. (A)
- (19) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind der betroffene Gewässerbereich und sonstiges benutztes Gelände ordnungsgemäß wiederherzustellen. (A)
- (20) Vorhandene standortgerechte Ufervegetation ist grundsätzlich zu erhalten. Durch das Vorhaben erforderliche Eingriffe sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Für beschädigten oder entfernten Uferbewuchs wie Bäume oder Sträucher sind zum Ausgleich standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu entwickeln. (A)

- (21) Das vorhandene natürliche oder naturnahe Sohlsubstrat muss durchgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. (A)

Bodenschutz sowie Altlasten

- (22) Erdarbeiten müssen auf natürlich anstehenden Böden bei trockener Witterung und abgetrockneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu vermeiden. Es dürfen nur für Erdarbeiten geeignete Fahrzeuge zum Einsatz kommen (geringer Kontaktflächendruck). Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, sind Baggermatratzen einzusetzen. (A)
- (23) Das Befahren der Böden, insbesondere von verdichtungsempfindlichen, wasserbeeinflussten oder organikreichen Böden, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. (A)
- (24) Anfallende kulturfähige Ober- und Unterböden müssen getrennt gelöst werden, durch sachgerechte Lagerung in Mieten erhalten bleiben (Vernässungs- und Erosionsschutz) und einer möglichst hochwertigen Verwertung durch die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zugeführt werden. (A)
- (25) Abzufahrendes Bodenmaterial ist vor seiner Verwertung oder Beseitigung abfall- und bodenschutzrechtlich zu untersuchen und zu deklarieren und nötigenfalls ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. (A)
- (26) Anzufahrendes Bodenmaterial muss vor seiner Verwertung den bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben entsprechen. (A)
- (27) Mit Beendigung des Vorhabens sind erforderlichenfalls Nachsorgemaßnahmen zu veranlassen, die der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen dienen. (A)
- (28) Zur Gewährleistung des vorsorgenden Bodenschutzes bei Umsetzung des Vorhabens sind die nachfolgenden technischen Regelwerke, Arbeitshilfen und Merkblätter zu berücksichtigen: BVB-Merkblatt Band 2 des Bundesverbandes Boden (BVB) „Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis“; DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; DIN 19731 (1998): Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial; DIN 18915 (2002): Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. (H)
- (29) Bei der Verwertung von Unterbodenmaterial, das in technische Bauwerke eingebaut wird, ist die folgende Verwaltungsvorschrift zu beachten: Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007. (H)

- (30) Bodenauffüllungen mit überschüssigem, kulturfähigem Aushub zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bedürfen einer natur- oder baurechtlichen Genehmigung. Die Verwertung von humosem Oberboden und Unterboden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) ist zu berücksichtigen. (H)

Landwirtschaft

- (31) Um Umwege und Behinderungen der Arbeitsabläufe zu minimieren, soll der landwirtschaftliche Verkehr während der Bauzeit auf die „Alte Straße“ Tennenbach ausweichen können. (Z)
- (32) Die Bewirtschafter des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 2104/1 sind frühzeitig von der geplanten Maßnahme zu informieren und darauf hinzuweisen, die betroffenen Flächen gegebenenfalls beim Fachbereich Ausgleichsleistungen im Landwirtschaftsamt zu melden, um Probleme im Rahmen der Agrarförderung zu vermeiden. (Z)

Fischerei

- (33) Die gewässerbaulichen Maßnahmen erfolgen im Rahmen einer permanenten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fischereisachverständigen, der über Erfahrung mit ÖBB verfügt. Name und Mobilfunknummer des Verantwortlichen sind der Staatlichen Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg vor Baubeginn mitzuteilen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen sicherzustellen. Die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind dem bestellten ökologischen Bauleiter vor Baubeginn gegen Unterschrift auszuhändigen. (A)
- (34) Auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna wird hingewiesen. (H)
- (35) Das vorhandene natürliche oder naturnahe Sohlsubstrat muss in den Fließgewässern durchgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Es dürfen keine Sohlsicherungsmaßnahmen im Tennenbächle durchgeführt werden. (A)
- (36) Zur Vermeidung der Einschleppung der „Krebspest“ (*Aphanomyces astacii*) in das Gewässersystem darf einzubringendes steiniges, kiesiges oder sandiges Material nur aus einem Steinbruch oder aus anstehendem Substrat verwendet werden. Dies gilt auch für die Schüttung von Fangdämmen und die Befüllung von Sandsäcken, BigBags o. ä. (A)
- (37) Die neu anzulegenden Amphibiengewässer dürfen keine Verbindung zu einem anderen Oberflächengewässer haben. Es darf kein Wasser aus einem anderen Oberflächengewässer entnommen werden, um die Amphibiengewässer zu speisen. (A)

- (38) Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z.B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden. (A)
- (39) Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (A)
- (40) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. (A)
- (41) Die geplanten Maßnahmen im Gewässerbett dürfen nicht in der Schonzeit der Winter- bzw. Frühjahrslaiher oder wenn Eier oder Jungfische im Kiesbett vorhanden sein können durchgeführt werden (01. Oktober bis 30. April). Die Baumaßnahmen müssen deshalb in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September durchgeführt werden. (A)
- (42) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. (A)
- (43) In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor allen Eingriffen in das Gewässer muss eine Fischbestandsbergung (Fische, Krebse und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am Regierungspräsidium Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen. (A)
- (44) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)

Waldumwandlung

- (45) Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung ist eine Geotoppflege auf einer Fläche von ca. 1343 m² im Steinbruch Landeck (Distrikt 31 Abt.0 a V), Flurstück Nr. 4093/1, Gemarkung Köndringen innerhalb von einem Jahr nach der Waldumwandlung in Abstimmung mit dem Waldbesitzer durchzuführen und der Höheren Forstbehörde nachzuweisen. (A)

- (46) Die nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Fläche bleibt Wald und ist innerhalb von 3 Jahren zu rekultivieren und in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzer zu bepflanzen. (A)
- (47) Der angrenzende Waldbestand ist zu schonen, die Eingriffe müssen in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erfolgen. (A)

Forstwirtschaft

- (48) Im Zuge der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass der angrenzende Waldbestand und insbesondere die tiefbeasteten Randbäume erhalten bleiben, um Folgeschäden zu vermeiden. (Z)

Denkmalschutz

- (49) Sofern bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. (H)
- (50) Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. (H)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (51) Während der Bauzeit erfolgt eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung des Vorhabens. (Z)
- (52) Bei der Umsetzung des Bauvorhabens muss eine hydrogeologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen. (A)

Gewerbeaufsicht

- (53) Bei den Bauarbeiten sind die Maßgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung sowie der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu beachten. (Z)
- (54) Für die Bauarbeiten ist eine schriftliche Arbeitsanweisung aufzustellen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten festzulegen. Der bauliche Zustand der abzubrechenden und der daran angrenzenden Bauteile,

- konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe, Schad- und Gefahrstoffbelastung müssen hier einfließen. Die Anweisung muss auf der Baustelle vorliegen. (DGUV Regel 38 „Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten“) (Z)
- (55) Die Bauarbeiten müssen von einer fachkundigen, weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) ständig beaufsichtigt werden. (DGUV Regel 38 „Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten“) (Z)
- (56) Gefahrenbereiche, die durch Bauarbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern. (DGUV Regel 38 „Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten“) (Z)
- (57) Auf der Baustelle sind geeignete Toiletteneinrichtungen mit Handwaschmöglichkeit bereit zu stellen, die regelmäßig zu reinigen sind (ASR A4.1 sowie Corona-Verordnung). (Z)
- (58) Auf der Baustelle muss ein Pausenraum oder ein einem Pausenraum gleichwertiger Pausenbereich in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden (ASR A4.2 sowie Corona-Verordnung). (Z)
- (59) Anfallende Abfälle, insbesondere Straßenaufbruch und Bodenaushub (welcher nicht mehr vor Ort eingebaut wird), sind den Schlüsseln nach der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zuzuordnen und hiernach zu entsorgen. (Z)
- (60) Anfallende Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu halten, um eine möglichst optimale Nutzung des Verwertungspotenzials sicherzustellen. (Z)
- (61) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist untersagt. Ausnahmen vom Vermischungsverbot sind lediglich nach den in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 KrWG genannten Vorgaben möglich. (Z)
- (62) Zur Entsorgung anfallender Bodenaushub kann lediglich gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. (Z)
- (63) Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist im Hinblick auf die Aufbereitung und den Einbau von Straßenaufbruch und Bauschutt in einer Verfüllung bzw. einem technischen Bauwerk im Erlass des Umweltministeriums "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 13.04.2004 inklusive der Folgeerlasse definiert und kann lediglich in dem dort vorgegebenen Rahmen durchgeführt werden. (Z)

- (64) Teerhaltiger Straßenaufbruch ist nach den Vorgaben des Leitfadens zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) einer Verwertung bzw. einer Beseitigung zuzuführen. Dieser Leitfaden ist mit Erlass des Umweltministeriums vom 29.06.2018 an die nachgeordneten Behörden als Vollzugshilfe eingeführt worden.
(Z)

VI. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von der Planfeststellung nicht erfasst. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

VII. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

VIII. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Begründung

1. Vorgeschichte und Verfahren

Ende des Jahres 2006 wurde beim Straßenbauamt des Landratsamtes Emmendingen mit konkreten planerischen Untersuchungen zur Sanierung der Kreisstraße K 5138 begonnen. Ziel war insbesondere, den ländlichen Raum und die ländlich geprägte Gemeinde Freiamt als Wohn- und Lebensort zu stärken.

In den darauffolgenden Jahren wurden die Planungen mit den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt, überarbeitet und an die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Mit Schreiben vom 15.10.2019 hat das Landratsamt Emmendingen – vertreten durch Landrat Hanno Hurth – bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau der K 5138 zwischen Sonnenziel und Tennenbach (1. Bauabschnitt) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte in den Rathäusern der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Freiamt in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich zum 21.07.2020. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emmendingen am 17.06.2020 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt am 18.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Angesichts der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wurde der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde im Amtsblatt der Stadt Emmendingen am 28.04.2021 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiamt am 29.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde den beteiligten Kommunen, Behörden und Verbänden die Erwiderung des Vorhabenträgers auf ihre Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte durch die Einstellung der Inhalte in eine geschützte Ablage im Internet. Auch Personen, die im Verfahrensverlauf Einwendungen erhoben hatten (Einwender), erhielten durch schriftliche Benachrichtigung Zugang zu den genannten Informationen. Den Benachrichtigungen der Einwender wurde zudem die Erwiderung des Vorhabenträgers auf ihre Einwendungen beigelegt. Die am Verfahren Beteiligten hatten dann erneut Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen aus der Online-Konsultation hat der Vorhabenträger wiederum schriftlich Stellung genommen und die Planung im Lauf des Jahres 2022 in einzelnen Punkten überarbeitet. So wurde insbesondere eine Verlegung des Herderbächles zum Gewässerschutz aufgenommen, durch die der Gewässerrandstreifen zukünftig eingehalten wird.

Am 28.07.2021 fand zudem ein Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Vertretern des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde statt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht die Sanierung und den (Teil-) Ausbau der Kreisstraße K 5138 im Tennenbacher Tal auf einer Länge von 460 m vor. Der betroffene Straßenabschnitt liegt zwischen den Knotenpunkten mit der L 110 und der K 5100. Die Sanierung im hier gegenständlichen Bauabschnitt beginnt nördlich des Knotenpunktes der K 5138 mit der L 110 bei Bau-km 0+140 und endet bei Bau-km 0+600.

Vorgesehen ist eine befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 m mit regelmäßig 1,50 bzw. 1,00 m breiten unbefestigten Banketten auf beiden Seiten.

Das Projekt umfasst neben dem Straßenbau auch die Anpassung der bestehenden Entwässerung und die Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung mit verkleideten Winkelsteinen zum Schutz des Waldtraufs, sowie eine Verlängerung des Durchlasses des Herderbächles, das in einem kurzen Abschnitt verlegt wird, um künftig den Gewässerrandstreifen einzuhalten. Vorhandene Forstwege und die Zufahrt zum Parkplatz werden in ihrer Lage belassen und an die Planung angepasst.

Die K 5138 verläuft zwischen Emmendingen und Freiamt-Mußbach und dient vorrangig der flächenmäßigen Erschließung zwischen Emmendingen, Malterdingen und Freiamt. Sie wird insbesondere von Pendlerinnen und Pendlern aus der Gemeinde Freiamt, sowie von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr genutzt.

Ziel der Maßnahme ist es, die Verkehrssicherheit auf der K 5138 zu erhöhen und dadurch auch einen höheren Schutz für die angrenzenden Biotope und Quellen zu erreichen.

Aussagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und verschiedene andere fachplanerische Beiträge (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Faunistischer Fachbeitrag Fische und Flusskrebse, Fachgutachten Hydrogeologie) sowie der Erläuterungsbericht.

Kostenträger ist der Landkreis Emmendingen.

3. Erforderlichkeit

3.1 Planungsziele

Die Erforderlichkeit der Sanierung der K 5138 zwischen Sonnenziel und Tennenbach im ersten Bauabschnitt ergibt sich zunächst aus den derzeit bestehenden Gefährdungen der Verkehrssicherheit sowie den damit einhergehenden Umweltbeeinträchtigungen.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich ein ausführliches und fundiertes Verkehrsgutachten vorgelegt (Unterlage 16 - Verkehrsuntersuchung), auf das zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Unstreitig handelt es sich bei dem hier zu sanierenden Streckenabschnitt der K 5138 nicht um eine Unfallhäufungsstelle. Dennoch folgen bereits aus der geringen bestehenden Fahrbahnbreite, den teilweise fehlenden oder abbrechenden Banketten und dem schlechten Erhaltungszustand der Fahrbahn erhebliche verkehrsfachliche Sicherheitsbedenken. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die geringe Fahrbahnbreite zu gefährlichen Situationen im Begegnungsverkehr führt.

Vom Risikopotenzial der in Rede stehenden Strecke konnte sich die Verfahrensführung auch bei einem Ortstermin am 28.07.2021 durch eigenen Augenschein überzeugen.

Es kommt insoweit nicht allein darauf an, wie oft sich das bestehende Sicherheitsrisiko bereits in konkreten, erfassten Unfallereignissen niedergeschlagen hat. Vielmehr steht es dem Landkreis als Träger der Straßenbaulast frei, den derzeitigen risikobehafteten Zustand zu verbessern und die Sicherheit präventiv zu erhöhen.

Das vorgelegte Verkehrsgutachten legt diesbezüglich nachvollziehbar dar, wie sich eine Verstetigung der Linienführung und eine Erhöhung der Fahrbahnbreite positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken. Die vorgesehene Verstetigung des Trassenverlaufs führt zur Reduzierung abrupter Fahrmanöver und senkt statistisch das Unfallrisiko.

Dabei ist auch nicht ersichtlich, dass der Vorhabenträger mit dem hier planfestzustellenden Vorhaben über das erforderliche Maß hinaus agiert. Vielmehr bleibt die vorgelegte Planung sogar unterhalb der vorgesehenen Richtwerte der aktuellen RAL für Fahrbahnbreite und Trassierung. Das Vorhaben verfolgt das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit daher in maßvollem Umfang, der das notwendige Maß nicht überschreitet und dennoch zu einer signifikanten Verbesserung der Sicherheit führt.

Gleichzeitig führt der Ausbau zu einer Reduzierung des Schadstoffeintrags im Umfeld der Straße durch Reifenabrieb. Die Reduzierung abrupter Fahrmanöver führt gemäß den nachvollziehbaren Angaben in der zitierten Verkehrsuntersuchung zu einer Verringerung des Reifenabriebs, der für einen Großteil der Staubemissionen im Straßenverkehr ursächlich ist. Vergleichbare Wirkungen ergeben sich auch für die bestehenden zahlreichen Flickstellen und Abrisse der Fahrbahnträger, die durch die grundlegende Sanierung der Fahrbahndecke langfristig beseitigt werden.

Zudem wird mit dem Unfallrisiko auch das Risiko für Schadstoffeintrag in die angrenzenden Biotop- und Quellen in Folge von Unfallereignissen gesenkt. Diesem Ziel trägt auch die durchgängige Anlage von Banketten Rechnung. Mit der Anlage der Amphibienleiteinrichtung wird der Artenschutz im Vergleich zum derzeitigen Zustand deutlich verbessert. Die Lebensräume für Amphibien und Kleinlebewesen beiderseits der bestehenden Straße werden erstmals vernetzt.

Entgegen der Auffassung einzelner Privater und Naturschutzverbände ist auch nicht davon auszugehen, dass die Sanierung der K 5138 und die damit einhergehende Aufhebung der

Tonnagebeschränkung zu einer Verlagerung oder einer nennenswerten Zunahme von Schwerlastverkehr führt. Die Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16, S. 11, 25) führt insoweit nachvollziehbar aus, dass bereits auf den Alternativrouten im Bestand die Schwerverkehrsbelastung gering ist.

Weiterhin dienen Sanierung und Ausbau der Stärkung des ländlichen Raumes und insbesondere der ländlich geprägten Gemeinde Freiamt als Wohnort. Aufgrund zahlreicher Pendlerinnen und Pendler, die in Freiamt wohnhaft sind, ist eine leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung zu den Mittel- und Oberzentren Emmendingen und Freiburg i. Br. für die Gemeinde von großer Bedeutung.

3.2 Aufteilung in Bauabschnitte

Kritikpunkt einzelner Stellungnahmen angehörter Träger öffentlicher Belange sowie insbesondere von Privatpersonen war weiterhin die Aufteilung der Sanierung der K 5138 im Tennenbacher Tal in zwei Bauabschnitte. Aus Sicht einiger Naturschutzverbände ist es erforderlich, die Planfeststellung ungeteilt für das gesamte Projekt durchzuführen²:

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Aufteilung diene lediglich der Schaffung eines baulichen „Sachzwangs“ und einer zwingenden Notwendigkeit für die Realisierung des rechtlich problematischeren zweiten Bauabschnitts des Vorhabens. Es werde befürchtet, dass die Vorgaben aus dem ersten Abschnitt im zweiten Bauabschnitt zu Zwangspunkten würden, die unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge haben könnten. Eingriffe in unter Denkmalschutz stehende Objekte und die Wasserschutzgebietszonen I und II im Rahmen des zweiten Bauabschnitts sollten durch die Planfeststellung im ersten Bauabschnitt unausweichlich gemacht werden.

Zudem müsse am Nordende des ersten Abschnittes ein „Verschwenkungsbereich“ (s. UVS S. 10) gebaut werden, der später wieder zurückgebaut werden müsse. Diese kostenträchtige Maßnahme sei beim Bau auf der gesamten Länge nicht nötig, sodass sich finanzielle Mittel einsparen ließen.

Die Aufteilung von Straßenbauvorhaben in planungsrechtliche Abschnitte zum Zwecke einer praktikablen, leichter überschaubaren und effektiv handhabbaren Planung ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Voraussetzung ist, dass durch die Gesamtplanung geschaffene Probleme bei der Aufspaltung nicht unbewältigt bleiben und die Folgen für die weiteren Planungsabschnitte nicht vollständig unberücksichtigt bleiben. Jeder Teilabschnitt bedarf einer selbständigen Verkehrsfunktion, die den jeweiligen Abschnitt für sich genommen rechtfertigt. Dies dient der

² Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt.

Vermeidung sogenannter „Planungstorsos“, falls sich die Gesamtplanung als nicht realisierbar erweist. Teilabschnitte sind zulässig, wenn aufgrund einer diesbezüglich anzustellenden Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens in den weiteren Planungsabschnitten keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

(VGH BW Beschluss 5 S 1659/17 vom 13.02.2018; BeckOK VwVfG/Kämper, 54. Auflage, VwVfG § 74 Rn. 27 ff.; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Auflage, VwVfG § 74 Rn. 51 f.)

Der Vorhabenträger hat seine Beweggründe für die Aufteilung in Bauabschnitte im Rahmen des Anhörungsverfahrens wie folgt dargelegt³:

Der Auftrennung in zwei Bauabschnitte sei in der Kreistagsitzung vom 17.07.2017 zugestimmt worden.

Die betreffende Auftrennung diene dem Interesse einer praktikablen, effektiv handhabbaren und leichter überschaubaren Verwirklichung des Gesamtausbaus. Schon dieser erste Bauabschnitt zeige positive verkehrliche Wirkung und sei auch bei isolierter Betrachtung aus verkehrlichen Gründen sinnvoll. So würde dies zu einer spürbaren Erhöhung der Verkehrssicherheit zumindest in diesem Bereich führen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Mannheim) habe in seinem Beschluss vom 13. Februar 2018, Az.: 5 S 1659/17 die Abschnittsbildung als zulässig bewertet. Ebenso habe der VGH Mannheim in seinem vorgenannten Beschluss die Auffassung der Kreisverwaltung ausdrücklich bestätigt, dass der Verwirklichung des zweiten Abschnitts keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. Blatt 8 der Entscheidungsgründe). Die Fachgutachten seien ausdrücklich für beide Abschnitte beauftragt und erstellt worden, um frühzeitig eventuell unüberwindbare Hindernisse für den Ausbau des zweiten Bauabschnittes zu erkennen.

Eine Verschwenkung auf den Bestand sei eine übliche Bauweise. Die Kosten seien gemessen an den Kosten der Gesamtbaumaßnahme gering.

In den Unterlagen zum zitierten Kreistagsbeschluss vom 17.07.2017 wird zum Zweck der Erhöhung der Verkehrssicherheit bei isolierter Verwirklichung des ersten Bauabschnitts weitergehend ausgeführt:

Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Sichtverhältnisse in Bezug auf entgegenkommenden Begegnungsverkehr auf der den ersten Bauabschnitt umfassenden Strecke wegen dessen Waldrandlage in Verbindung mit der vorhandenen Kurvigkeit im Vergleich zur Situation des zweiten Bauabschnitts schlechter seien.

³ Der Inhalt der Erwiderung ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lässt sich aus den vorgelegten Planunterlagen schließen, dass sich schon mit der Realisierung des ersten Bauabschnittes eine nennenswerte Verbesserung der Verkehrssicherheit erreichen lässt. Diese kann das hier zu prüfende Vorhaben aus sich heraus rechtfertigen, unabhängig von der Realisierung des Gesamtvorhabens. Zum einen wird die Fahrbahnbreite erhöht und der Ausbauzustand maßgeblich verbessert. Zum anderen wird die Ausformung der Kurvenradien an heutige Sicherheitsstandards angenähert. Beides führt zu einer Reduzierung der Gefahrenpotenziale im Bereich des ersten Bauabschnitts, ohne dass es für die Erreichung dieses Erfolges auch auf die Verwirklichung des Gesamtprojektes ankommt.

Durch den Anschluss an den Bestand im Übergangsbereich zwischen erstem und zweitem Bauabschnitt ist zudem die weitere Befahrbarkeit der gesamten Straße gesichert. Die Entstehung eines Planungstorsos ist demgemäß nicht zu befürchten.

Gleichzeitig ist eine Realisierung des in Planung befindlichen zweiten Bauabschnittes nicht von vorneherein ausgeschlossen. Zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachbehörden haben bereits Sondierungen und fachliche Abstimmungen zu den konkurrierenden Belangen im zweiten Bauabschnitt stattgefunden. In diesem Rahmen arbeitet der Vorhabenträger unter Einbindung der Fachbehörden an Lösungen insbesondere für die zu erwartenden denkmalschutzrechtlichen und wasserschutzrechtlichen Konflikte. Eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit des nachfolgenden Planfeststellungsabschnittes kann nicht Gegenstand dieses Beschlusses sein, da anderenfalls das Ziel der Bildung von Bauabschnitten – die Übersichtlichkeit und Praktikabilität der Planung – konterkariert würde.

Der Planfeststellungsbehörde liegen jedoch beispielsweise erste öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu Fragen des Denkmalschutzes zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Denkmalpflege vor. Auch aus den vorliegenden Fachgutachten, die für beide Bauabschnitte gemeinsam erstellt wurden, gehen keine grundlegenden Hindernisse für die Realisierung des Gesamtvorhabens hervor.

Es ist daher nach aktuellem Planungsstand davon auszugehen, dass der Erarbeitung von Lösungen für die betroffenen Schutzgüter keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Da die vorliegende Planung beim Übergang zwischen erstem und zweitem Bauabschnitt an den gegenwärtigen Bestand der K 5138 anschließt, werden auch keine neuen Zwangspunkte oder eine zwingende Notwendigkeit für die weitere Planung des Gesamtprojektes geschaffen. Es sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich abschnittsübergreifende rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben, die durch die Aufteilung in Bauabschnitte unbehandelt bleiben. Die weitere Planung wird insoweit nicht durch den hier in Rede stehenden ersten Bauabschnitt determiniert.

Diese Auffassung vertrat im Ergebnis auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 13.02.2018 (Az. 5 S 1659/17) im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

4. Darstellung der geprüften Varianten

Im Laufe der Planung und des Verfahrens wurden mehrere Varianten für die Sanierung der Kreisstraße K 5138 durch das Tennenbacher Tal diskutiert und geprüft:

- **Nullvariante**

Die Nullvariante stellt die Situation bei Erhalt der derzeitigen Trassierung und Ausstattung der Kreisstraße dar. Die Instandsetzung der Trasse erfolgt durch Deckensanierung. Seitliche Eingriffe in unbefestigte Flächen sind lediglich in geringfügigem Umfang zur Anlage von Ausweichbuchten vorgesehen.

- **Variante „Alte Straße“**

Diese Variante sieht eine Trassierung auf der sogenannten „Alten Straße“ vor. Bei dieser handelt es sich um einen Feld- und Waldweg mit wassergebundener Oberfläche, der auf der Gegenseite des Tennenbacher Tales parallel zur K 5138 verläuft. Sie wird derzeit von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr befahren und ist seit über 800 Jahren tief befestigt durch Bruchsteine.

- **Gewählte Linie**

Die vom Vorhabenträger gewählte Linie sieht den bestandsnahen, verkehrssicheren Ausbau der vorhandenen K 5138 einschließlich Schutzeinrichtungen für Amphibien vor.

Als Regelquerschnitt wird der alte Regelquerschnitt RQ 7,5 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m und in der Regel beidseits 1,50 bzw. 1,00 m breiten unbefestigten Banketten zugrunde gelegt. Die Bankette werden mit Schotterrassen befestigt.

Von Bau-km 0+220 bis 0+600 ist ein Hocheinbau in der vorhandenen Breite vorgesehen. Von Baubeginn bis Bau-km 0+200 erfolgt ein Vollausbau einschließlich der Verbreiterungsbereiche.

Daneben soll die Linienführung in Lage und Höhe gleichmäßiger werden. Als Grundriss für die Trassierung sind dazu Radien zwischen 135 m und 240 m vorgesehen. Die Querneigung in den Kurven wird zur Sicherstellung eines ausreichenden Wasserabflusses auf maximal 6,00 % erhöht.

Die Damm- und Einschnittsböschungen sind mit einer Regelneigung von 1:1,5 geplant.

Die Entwässerung erfolgt breitflächig über die Bankette und Böschungen in das angrenzende Gelände zur Verdunstung und Versickerung. Hangseitig erfolgt die Entwässerung über Mulden mit Abläufen und Durchlässen.

Der Straßendurchlass des Herderbächles wird um rund 6 m verlängert und das Herderbächle in einem kurzen Abschnitt von der K 5138 wegverlegt, um den Gewässerstrandstreifen zukünftig einzuhalten.

Zwischen Bau-km 0+300 und ca. 0+510 sind auf der Ostseite der K 5138 Stützmauern mit Längen zwischen 20 m und 110 m und einer maximalen Höhe von 0,60 m (Ansicht) vorgesehen.

▪ **Negativszenario**

Das Negativszenario beschreibt die Sperrung der K 5138 für den motorisierten Verkehr und eine Abstufung der Straße als beschränkter öffentlicher Weg. Der Verkehr wird dann über das übrige klassifizierte Straßennetz geführt. Die Zufahrt zu den Forstwegen und für den landwirtschaftlichen Verkehr muss freigegeben werden, eine Anfahrt des vorhandenen Parkplatzes durch privaten Verkehr ist jedoch nicht mehr möglich.

Als Folgemaßnahme ergibt sich der Rückbau der Asphaltbefestigung einschließlich des Teerschotters und die Gestaltung des Weges mit einer wassergebundenen Decke.

5. Ausschluss von Varianten durch Abschichtung

Aus Gründen der Verfahrensökonomie müssen in Planfeststellungsverfahren nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden (VGH BW, Urteil vom 17.11.1995 – 5 S 334/95; BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997 – 4 VR 21.96 – UPR 98, 72 ff.). Wenn sich ein Lösungsansatz bereits im Rahmen einer Grobanalyse als klar nachteilig erweist, scheidet dieser zu Recht aus der weiteren Betrachtung aus. Von einer Alternative kann nicht mehr gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit einer Alternative nicht erreicht werden kann.

5.1 Abschichtung der Nullvariante

Der gegenwärtige bauliche Zustand der K 5138 ist durch eine geringe Fahrbahnbreite, ausgeprägte Risses Schäden, starke Längs- und Querunebenheiten sowie abgebrochene Fahrbahn­ränder geprägt. Die bestehenden Straßenbankette sind – soweit überhaupt vorhanden – ausgefahren und Entwässerungseinrichtungen nur unzureichend vorhanden. (vgl. auch Unterlagen 16 [Asphaltuntersuchung] und Unterlage 19.1)

Bereits in der Vergangenheit erfolgte Sanierungsversuche der bestehenden Fahrbahnoberfläche haben zu keiner längerfristigen Verbesserung des Fahrbahnzustandes geführt. Dies ist auf das Fehlen eines ausreichend tragfähigen Untergrundes und eines frostsicheren Aufbaus zurückzuführen. Im Rahmen der Nullvariante würde wiederum nur eine Deckensanierung durchgeführt.

Laut der Asphaltuntersuchung (Unterlage 16) ist eine Sanierung der vorhandenen Asphaltbefestigung mittels Asphalt-Hocheinbau zwar grundsätzlich möglich. Sofern sich diese Sanierung aber auf die bestehende Trasse in ihrer jetzigen Ausgestaltung beschränkt, ist weiterhin mit häufigem Überfahren der Straßenränder und dadurch verursachten Schäden, wie sie in der Asphaltuntersuchung ebenfalls beschrieben werden, zu rechnen.

Der Vorhabenträger geht daher nachvollziehbar davon aus, dass bei dieser Variante eine erneute Deckensanierung nach maximal fünf Jahren erforderlich wäre.

Eine langfristige Verbesserung des Fahrbahnzustandes und der damit einhergehenden Verkehrssicherheit ist somit mit der Nullvariante nicht erzielbar.

Auch der gegenwärtig geringe Fahrbahnquerschnitt, der deutlich unter den geltenden fachlichen Standards nach RAL 2012 liegt, ist insbesondere im Hinblick auf Begegnungsverkehr problematisch. Die Richtlinien sind rechtlich zwar nicht bindend, bei einem deutlichen Unterschreiten der in den RAL vorgesehenen Fahrbahn- und Bankettbreiten ist jedoch auch von einem deutlichen Verlust an Verkehrssicherheit auszugehen. Die in den RAL 2012 festgehaltenen Werte sind insoweit das Ergebnis einer fachlichen Abwägung zwischen einem möglichst hohen Maß an Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität und der möglichst umweltverträglichen und kostengünstigen Herstellung, Erhaltung und Betrieb der Straße. Bei einer Sanierung unter Beibehaltung des gegenwärtigen Straßenquerschnittes mit allenfalls rudimentären Banketten wird eine Gewährleistung der Verkehrssicherheit daher nicht erreicht und das wesentliche Planziel somit verfehlt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erforderlichkeit, eine Verbesserung der Verkehrssicherheit herbeizuführen, wird auf die obenstehenden Ausführungen unter Punkt 3.1 („Erforderlichkeit - Planungsziele“) verwiesen.

Darüber hinaus ist der derzeitige Trassenverlauf in Lage und Höhe sehr unruhig und durch schnelle Richtungsänderungen mit teilweise geringen Radien und negativen Querneigungen in Kurven gekennzeichnet. Dieser Verlauf würde bei der Nullvariante beibehalten. Das vom Vorhabenträger verfolgte Ziel, die Verkehrssicherheit der Straße zu erhöhen, würde daher auch in dieser Hinsicht nicht erreicht.

Die Nullvariante ist daher keine sinnvolle Option zur Erreichung der Planziele und kann bereits nach einer Abwägung von Grobkriterien ausgeschieden werden.

5.2 Abschichtung des Negativszenarios

Nach den schlüssigen Berechnungen in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16) würde die Sperrung der K 5138 zu einer Verkehrsverlagerung und damit einhergehend zu einer Zunahme der Fahrtleistung um etwa 3200 Fahrzeugkilometer und einer Zunahme der Fahrtzeiten um 170 Stunden pro Tag im Vergleich zum Nullfall führen (vgl. Unterlage 16, Verkehrsuntersuchung S. 25).

Im Mittel ist bei der Umsetzung des Negativszenarios von einer Umwegfahrt von 1,4 Kilometern und 4,5 Minuten auszugehen. Insbesondere für die Gemeinde Freiamt würde eine Verschlechterung der Erreichbarkeit eintreten. Zudem führen die in Betracht kommenden Alternativrouten durch Ortschaften, die dann einer zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt wären.

Schadstoffeintrag durch Reifenabrieb würde im Bereich der K 5138 bei einer Sperrung wegfallen. Indes würde sich die Gesamtfahrtleistung im Untersuchungsraum durch die Umwegfahrten insgesamt erhöhen und damit auch der Reifenabrieb an anderer Stelle zunehmen.

Gleichzeitig muss die Zufahrt zu den Forstwegen und für den landwirtschaftlichen Verkehr, sowie die Erschließung der Kapelle gewährleistet bleiben. In Betracht kommt hier die Herstellung als unbefestigter Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke. Eine Anfahrt des bestehenden Parkplatzes durch den privaten motorisierten Verkehr wäre bei einer Sperrung der K 5138 hingegen nicht mehr möglich.

Insgesamt steht das Negativszenario dem Vorhabensziel der Gewährleistung einer guten Anbindung des ländlichen Raumes und insbesondere der Gemeinde Freiamt diametral entgegen.

Es ist insofern nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger diese Variante nach Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen aus dem Planungsprozess ausgeschieden hat.

5.3 Abschichtung der Variante „Alte Straße“

Beim Bau einer Straße entlang der Trasse der „Alten Straße“ handelt es sich bereits nicht um eine in den Vergleich einzubeziehende Variante im Rechtssinne. Gegenstand des hier beantragten Vorhabens ist die Sanierung und der teilweise Ausbau der bestehenden Kreisstraße K 5138. Die Herstellung einer für den Autoverkehr nutzbaren Straße entlang der „Alten Straße“ käme hingegen einem Straßenneubau gleich.

In ihrem derzeitigen Zustand ist die „Alte Straße“ ein Feld- und Waldweg mit wassergebundener Oberfläche und nicht für den allgemeinen Straßenverkehr freigegeben. Voraussetzung für eine Nutzbarkeit für den allgemeinen Straßenverkehr wäre, dass eine deutliche Verbreiterung, die Herstellung eines tragfähigen Unterbaus, eine Befestigung und Asphaltierung erfolgt. Da eine entsprechende Straßensubstanz für den regulären Verkehr mit Kraftfahrzeugen hier nicht vorhanden ist, ist die Variante als Neubau zu betrachten. Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Gegensatz hierzu lediglich die Sanierung und den teilweisen Ausbau einer vorhandenen Straße, die bereits dem allgemeinen Straßenverkehr dient. Die Variante „Alte Straße“ läuft daher auf ein anderes als das beantragte Vorhaben hinaus und muss im Rahmen des Variantenvergleichs schon deshalb nicht berücksichtigt werden.

Über den Zustand der „Alten Straße“ hat sich die Verfahrensführung der Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen einer Ortsbegehung durch eigenen Augenschein versichert. Hierbei wurde deutlich, dass die Ausführungen in den Planunterlagen zum Zustand des Weges zutreffen und eine Nutzung als Kreisstraße erhebliche Baumaßnahmen erfordern würden, die über eine bloße Sanierung weit hinausgehen.

Hinzu kommt, dass ein Straßenneubau entlang der „Alten Straße“ auch aus umweltfachlicher Sicht als deutlich nachteilig erscheint.

Bei einem Neubau entlang der „Alten Straße“ wäre nach den nachvollziehbaren Angaben des Naturschutzbeauftragten des Landkreises Emmendingen eine Umwandlung von Waldflächen im Sinne des § 9 LWaldG von rund 0,9 ha (entspr. 9.000 m²) notwendig (vgl. Unterlage 19.1, S. 15 ff.). Dies resultiert aus der dann notwendigen Entfernung des Waldtraufes, der entlang des Waldweges „Alte Straße“ verläuft. Demgegenüber wird im Rahmen des beantragten Vorhabens lediglich eine Waldfläche von 219 m² dauerhaft beansprucht (vgl. Anträge auf Waldumwandlung vom 05.01.2021), wobei auf die Entnahme von Bäumen weitestgehend verzichtet werden soll (vgl. Unterlage 19.2.1, S. 26f., 32 und Vermeidungsmaßnahme VM 9).

Die dargestellte Umwandlung von Waldflächen birgt auch negative artenschutzfachliche Folgen. Der Waldrand würde auf rund einem Kilometer Länge zerstört und damit in seiner Funktion als Lebensraum, Brut- und Nistmöglichkeit, Jagdrevier und zur Deckung beein-

trächtig. Darüber hinaus würde die Zerstörung des Waldrandes auch zu einer Schwächung des gesamten Waldbestandes führen, da die stärkere Exposition zu erhöhter Windwurfgefahr führt.

Des Weiteren würden für den Neubau in nicht unerheblichem Maße bislang unversiegelte Flächen neu versiegelt. Ein ausgleichsweiser Rückbau der bestehenden K 5138 ist insofern problematisch, als dass ein Anschluss an die bestehenden Waldweganschlüsse und zur Tennenbacher Kapelle gewährleistet bleiben muss.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Variante „Alte Straße“ keine berücksichtigungspflichtige Variante im Rechtssinne und kann darüber hinaus auch im Rahmen der Abwägung von Grobkriterien ausgeschieden werden.

5.4 Einwendungen zum Variantenvergleich

Vonseiten einiger Verbände und einzelner privater Einwender wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens wiederholt bemängelt, dass vom Vorhabenträger kein vollständiger und umfassender Variantenvergleich durchgeführt worden sei und dass die Ausführungen hierzu in den Planunterlagen nicht ausreichend seien.

Vonseiten der Fachbehörden wurden diesbezüglich keine Bedenken geäußert und die Untersuchungstiefe zu den verschiedenen Varianten nicht beanstandet.

Der Vorhabenträger hat die diskutierten Varianten in gebotener Weise untersucht und nicht ohne Prüfung abgelehnt. Verwiesen wird auf Punkt 3.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), auf die Punkte 5.2, 5.3 und 6 der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16) sowie auf die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Punkt 3 der Unterlage 19.1). In den vorgenannten Planunterlagen setzt sich der Vorhabenträger mit den unter Gliederungspunkt 4 dieses Beschlusses beschriebenen Varianten auseinander.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durfte der Vorhabenträger die Alternativen aus den ausgeführten Gründen (vgl. Gliederungspunkt 5.1 - 5.3) nach und nach abschichten und musste diese keinem noch umfassenderen Variantenvergleich unterziehen. Die jeweils gefundenen Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Varianten waren insoweit hinreichend stichhaltig, um von einer noch umfassenderen Untersuchung abzusehen und die Varianten als nachteilig oder ungeeignet einzuordnen. Die Untersuchungstiefe ist insoweit nicht zu beanstanden.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Untersuchungstiefe in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1). Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen enthalten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind. Er muss

weiterhin die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten.

Vernünftige Alternativen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG sind solche, die zur Erreichung des gesetzten Vorhabenziels realistisch sind und mit zumutbarem Aufwand ermittelt und umgesetzt werden können. Der Maßstab bestimmt sich dabei nach dem gebotenen naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Sachverstand sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Demnach muss der Vorhabenträger weder für die Prüfung von Alternativen noch für die Realisierung von Alternativen einen unangemessen hohen Aufwand leisten und eine gestufte Prüfung von Alternativen ist grundsätzlich möglich. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen ist nicht geboten. Zu prüfen sind zudem nur diejenigen Alternativen, mit denen das Vorhabenziel als solches (ggf. mit Abstrichen) erreicht werden kann. Alternativen, die dem Projektziel nicht entsprechen und daher auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen, müssen nicht in den UVP-Bericht aufgenommen werden.

(vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, § 15 Rn. 50; Reidt/Augustin in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, § 16 Rn 34 f.)

Wie oben unter den Gliederungspunkten 5.1-5.3 ausführlich dargelegt wurde, hat sich der Vorhabenträger mit allen aufgeworfenen Planungsalternativen auseinandergesetzt und diese jeweils soweit untersucht, dass ersichtlich wurde, dass die Alternativen gegenüber der Antragsvariante nicht vorzugswürdig sind.

Mit den Varianten des Negativszenarios und der sog. Nullvariante sind schon die Vorhabensziele nicht erreichbar. Im Hinblick auf die Variante „Alte Straße“ handelt es sich – über die massiven Umweltauswirkungen hinaus – zudem um einen Neubau und damit um ein anderes Vorhaben als die Sanierung einer bestehenden Straße. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für Einzelheiten auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zur Alternativenprüfung genügen daher in ihrer Tiefe den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

6.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Der Vorhabenträger hat beantragt, für das Vorhaben zu Sanierung und Ausbau der K 5138 im ersten Bauabschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hält insoweit den Verzicht auf eine Vorprüfung der UVP-Pflicht für zweckmäßig im Sinne des § 12 Abs. 6 S. 1 UVwG. Damit besteht gemäß § 12 Abs. 6 S. 2 UVwG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger hat hierzu einen UVP-Bericht vorgelegt (Unterlage 19.1).

6.2 Gegenstand, Methodik und Grundlagen der UVP

6.2.1 Gegenstand der UVP

Gemäß §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG ist Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Die Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG.

Der UVP liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde:

- UVP-Bericht (Unterlage 19.1)
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlagen 19.2.1, 19.2.2 und 9.1-9.3)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.2.3)
- Faunistischer Fachbeitrag Fische und Flusskrebse (Unterlage 19.2.4)
- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16)

Ergänzend herangezogen wurden die behördlichen Stellungnahmen, die Einwendungen der Betroffenen sowie weitere Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Der UVP-Bericht enthält die für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Informationen. Das methodische Vorgehen des Berichts ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht auch den allgemein anerkannten Regeln. Die Fachbehörde hat die Bewertungsmethode nicht beanstandet und trägt sie unter fachlichen Gesichtspunkten mit.

Die Aufteilung des Vorhabens in zwei planungsrechtlich eigenständige Bauabschnitte ist auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Zwar gilt auch hier, dass für den jeweiligen Abschnitt alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen und die Problembewältigung nicht in einem anderen Abschnitt erfolgen darf. Dies bedeutet jedoch lediglich, dass eine Vorausschau auf die weiteren Planungsschnitte erforderlich sein kann, die ein vorläufiges positives Gesamturteil für die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltauswirkungen ergibt. (BeckOK VwVfG/Kämper, 54. Aufl., § 74 Rn. 27a m.w.N.)

Diese Anforderungen führen mithin nicht zu einer Prüfung der nachfolgenden Bauabschnitte in voller Untersuchungstiefe einer UVP.

Wie unter Gliederungspunkt 3.2 ausführlich dargestellt, lässt sich aus den Planunterlagen schließen, dass schon mit der Realisierung des ersten Bauabschnittes eine nennenswerte Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird – unabhängig von der Realisierung des Gesamtvorhabens.

Da die vorliegende Planung beim Übergang zwischen erstem und zweitem Bauabschnitt an den gegenwärtigen Bestand der K 5138 anschließt, werden auch keine neuen Zwangspunkte oder eine zwingende Notwendigkeit für die weitere Planung des Gesamtprojektes geschaffen. Es sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich abschnittsübergreifende rechtliche oder tatsächliche Probleme ergeben, die durch die Aufteilung in Bauabschnitte unbehandelt bleiben. Die weitere Planung wird insoweit nicht durch den hier in Rede stehenden ersten Bauabschnitt determiniert. Gleichzeitig wird damit auch das Eintreten weiterer Umweltauswirkungen durch Realisierung eines zweiten Bauabschnitts nicht zwingend vorherbestimmt.

Auch aus den dem UVP-Bericht zugrundeliegenden Fachgutachten, die für beide Bauabschnitte gemeinsam erstellt wurden, gehen keine unüberwindbaren Hindernisse für die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit den Umweltauswirkungen hervor. Insoweit kann diesbezüglich ein vorläufiges, positives Gesamturteil gefällt werden.

Eine vertiefte Prüfung der Zulässigkeit des zweiten Bauabschnitts im Hinblick auf die Umweltauswirkungen obliegt aber ausdrücklich dem Planfeststellungsverfahren für den bislang nicht beantragten zweiten Bauabschnitt und kann hier nicht vorweggenommen werden.

6.2.2 Vorgehen der Planfeststellungsbehörde in der UVP

Gemäß § 24 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG erarbeitet die planfeststellende Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dabei sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit einzubeziehen. Gemäß

§ 25 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG bewertet sie die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Zur Ermöglichung der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger im Vorfeld eine ausführliche Umweltverträglichkeitsstudie anfertigen lassen. In dieser wird der Bestand aller relevanten Schutzgüter erhoben, deren Empfindlichkeit eingeschätzt sowie die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgte im Hinblick auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Auf eine Widergabe der umfassenden Informationen zum Bestand und dessen Bewertung wird in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gründliche Analyse zu eigen und verweist auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1).

Wie bereits ausgeführt ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erstellen (§ 24 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVwG). Bezüglich ausführlicher Darstellungen wird an dieser Stelle nochmals auf die UVS verwiesen. Die nachfolgende Analyse der Umweltauswirkungen beschränkt sich auf eine Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen.

6.3 Umweltverträglichkeitsprüfung zu Sanierung und Ausbau der K 5138

Die Antragstrasse wurde von der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie und des Anhörungsergebnisses aus der Auslegung der Planunterlagen im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit untersucht. Die anderen Varianten waren mit erheblichen Nachteilen für Natur und Landschaft verbunden oder waren bezüglich der Verwirklichung der Planungsziele unzureichend, so dass sie ohne vertiefende Betrachtung abgeschichtet werden konnten. Hierzu wird auf die ausführlichen Darstellungen unter 5. verwiesen.

6.3.1 Beschreibung des Planungsraumes und der Umwelt

Die UVS-Unterlage (Unterlage 19.1) beinhaltet in Kapitel 4 eine ausführliche und umfassende Beschreibung des Planungsraumes und des Bestandes an Umwelt- und Naturgütern sowie eine Beurteilung ihrer Empfindlichkeit gegenüber möglichen Projektwirkungen

(Raumanalyse). Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Darstellungen im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung zu eigen und verweist darauf.

6.3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Antragstrasse wurden durch umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Eingriffe in die Umweltschutzgüter möglichst gering gehalten.

Die wichtigsten Maßnahmen hierzu sind:

- Baufeldräumung vor Baubeginn und außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (VM 1)
- Bauzeitbeschränkung auf außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen (VM 2)
- Reptilienzäune und Folien zur Vergrämung insb. der Zauneidechse (VM 3)
- Erhalt von kartierten Bäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse (VM 4)
- Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen durch Pflanzung von Gehölzen im Bereich um die Einmündungen der Forstwege (VM 5)
- Offene Gestaltung der nordöstlichen Fahrbahnränder und des anschließenden Waldrandes zur Senkung des Kollisionsrisikos für Wildkatzen (VM 6)
- Erforderlichenfalls Geschwindigkeitsbeschränkung zur Vermeidung von Kollisionen mit Wildkatzen und Zwergfledermäusen (VM 7)
- Anlage von Stillgewässern zum Schutz der Gelbbauchunke (VM 8)
- Minimierung von Fällungen am östlichen Waldtrauf (VM 9)
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für im Baubereich zu erhaltende Einzelbäume (S 1)

6.3.3 Verbleibende Umweltauswirkungen

In den UVS-Unterlagen ist dargestellt, welche Auswirkungen die Sanierung und der Ausbau der K 5138 trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die einzelnen Umweltschutzgüter hat. Hierbei werden baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untersucht. Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die einzelnen Schutzgüter folgende Auswirkungen:

6.3.3.1 Pflanzen und Tiere

Baubedingt treten vorübergehend Beunruhigungseffekte durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen auf.

Durch die neue Streckengestaltung werden gut 200 m² gesetzlich geschützter Biotope beansprucht, indem diese durch die neu anzulegenden Böschungsflächen überdeckt werden.

Betroffen sind hiervon jedoch vor allem Randbereiche der geschützten Nasswiesen, die weniger feucht oder bereits eutrophiert sind und nicht die besonders wertgebenden Bereiche mit Orchideenvorkommen weiter unten in der Talau. Zusätzlich werden durch die Verlegung des Herderbächles weitere 163 m² Fläche eines besonders geschützten Biotops überplant.

In den Tabellen 5-3 bis 5-8 des UVP-Berichts (Unterlage 19.1, S. 90 ff.) wird nachvollziehbar der quantifizierte Biotoptypenverlust durch das Vorhaben dargestellt. Hiernach ergibt sich durch die Straßenerweiterung einschließlich der Neuanlage von Böschungsf Flächen ein Wertverlust in Höhe von 24.794 Ökopunkten. Der konkretisierende Landschaftspflegerische Begleitplan, der im Lauf der weiteren Planung auf Grundlage optimierter Daten erstellt wurde, ermittelt nur noch einen Wertverlust in Höhe von 21.590 Ökopunkten (Unterlage 19.2.1, Punkt 4.3.1). Durch die Verlegung des Herderbächles, mit dem auch die Verlängerung des Gewässerlaufs um 5 m einhergeht, wird zusätzlich ein Wertgewinn in Höhe von 2.159 Ökopunkten erreicht.

Weiterhin könnten dauerhafte oder vorübergehende Habitatverluste für bestimmte Arten eintreten: In direkter Nähe zum Eingriffsbereich befindet sich lediglich ein Baum mit hohem Quartierpotential für Fledermäuse. Auch wenn die Nutzung von nicht einsehbaren Spalten und Rissen an Gehölzen durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden kann, so kann mit der Vermeidungsmaßnahme VM 1 (Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen) jedenfalls eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden. Zudem wird die Zerstörung potentieller Fledermausquartiere mit der Maßnahme VM 4 (Erhalt von Bäumen mit Quartierpotential) zielgerichtet vermieden. Eine Beeinträchtigung des Gewässerlebensraums für die Fischfauna kann vor allem durch Einträge von Schadstoffen entstehen. Durch die Verlegung des Herderbächles von der Kreisstraße weg wird dieses Risiko jedoch so weit wie möglich reduziert.

Betriebsbedingt ergibt sich für verschiedene Fledermausarten und Wildkatzen grundsätzlich ein Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen. Dieses kann jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen VM 5-VM 7 (Gehölzpflanzungen, offene Gestaltung der nordöstlichen Fahrbahnrande, eff. Geschwindigkeitsbeschränkungen) weitestgehend abgemildert werden. Ähnliches gilt für den Kleinen Wasserfrosch, der bei der Wanderung über die Straße einem Tötungsrisiko ausgesetzt ist. Dem wird durch die Anlage der Amphibienleit-einrichtung entgegengewirkt. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit der bestehenden Kreisstraße bereits jetzt ein gewisses Kollisionsrisiko besteht.

Auch für die Zauneidechsen am Rand der K 5138 ergibt sich grundsätzlich ein Tötungsrisiko, das mit der Vermeidungsmaßnahme VM 3 (Reptilienzäune und Vergrämung) jedoch weitestgehend eingedämmt wird. Erschütterungen und optische Reize während der Bauzeit können auch zu Fluchtverhalten und damit zu Beeinträchtigungen insbesondere im

Rahmen der Fortpflanzung der Eidechsen führen. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Vorkommen in einem bereits vorbelasteten Bereich liegt, der durch die Bauarbeiten nur randlich betroffen ist und dass die lokale Population grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand aufweist.

Baubedingt erhöhte Licht- und Lärmimmissionen können sich auf das Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken. Eine tatsächliche Beeinträchtigung wird vorliegend jedoch durch die Maßnahme VM 2 (Bauzeitbeschränkung) ausgeschlossen.

Für sämtliche Vogelarten besteht grundsätzlich ein Schädigungs- und Tötungsrisiko durch eine Baufeldräumung oder Bauarbeiten während der Brutzeit. Einzelne Vogelarten könnten auch neue, temporäre Strukturen der Baustelleneinrichtung oder von schnell aufwachsenden Ruderalfluren als Brutplatz nutzen. Die Realisierung dieser Risiken kann jedoch mit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme VM 1 (Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit) verhindert werden. Darüber hinaus sind Verletzungen oder Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen nicht gänzlich auszuschließen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht zu erkennen. Durch die Fällung von Gehölzen werden weiterhin Teile von Lebensstätten des Sommergoldhähnchens zerstört. Da die betroffenen Reviere über den Planungsbereich hinausreichen, ist aber davon auszugehen, dass sie bestehen bleiben, insbesondere da angrenzende Gehölze den Verlust teilweise auffangen.

Aufgrund des geringen Abflusses in dem betroffenen Bachabschnitt ist lediglich von einem geringen Lebensraumpotential für Fische und Flusskrebse auszugehen. Die Verlängerung der Verdolung des Herderbächles um 6 m sowie die Verlegung zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens führen daher nicht zu einer Verletzung oder Tötung artenschutzrechtlich relevanter Arten. Für aquatische Organismen wird die Lebensraumsituation durch die Reduzierung des möglichen Schadstoffeintrags und den Bewuchs des neu anzulegenden Gewässers sogar verbessert.

6.3.3.2 Fläche und Boden

Durch das Vorhaben werden 1.473 m² Fläche neu versiegelt (zusätzliche Fahrbahnfläche, Amphibienleiteinrichtung) und 2.649 m² neu überformt (z.B. Böschungen). Hieraus resultieren jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG, da es sich überwiegend um Flächen handelt, die bereits anthropogen überformt sind und sich durch die bestehende K 5138 in erheblich vorbelasteter Lage befinden.

Durch die Belastung der Baumaschinen besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Verdichtung der Böden im Bereich der Baufelder.

Von erheblichen betriebsbedingten Schadstoffeinträgen ist hingegen nicht auszugehen

6.3.3.3 Wasser

Durch Abtrag und Verlagerung des Oberbodens und das Entfernen der Vegetation in der Bauphase wird die Filterwirkung an der Oberfläche vorübergehend aufgehoben und die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers kann beeinflusst werden. Bei Niederschlagsereignissen kann es zu Trübungen und mikrobiologischen Verunreinigungen in angrenzenden Quelfassungen und Gewässern kommen. Eine nachhaltige Verschlechterung der hydrochemischen Verhältnisse des Grundwasserkörpers ist jedoch nicht zu erwarten.

Im Fall eines Unfalls in der Bauphase können Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.

Durch die geplante Verlegung des Herderbächles wird erstmals der gesetzliche Gewässerstrandstreifen eingehalten und so das Risiko für Schadstoffeinträge von der Straße bestmöglich reduziert. Lediglich vorübergehend kann es hierbei zu Trübungen durch die Grabungsarbeiten kommen.

Da das anfallende Niederschlagswasser der (neu) versiegelten Straßenfläche im hier maßgebenden Bauabschnitt im anliegenden Bankett versickern kann, ist nicht von einer Minderung der Grundwasserneubildung und des Abflusses in Gewässer auszugehen.

6.3.3.4 Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind vor allem temporär in Form von Lärm- und Staubemissionen während der Bauzeit zu erwarten. Zudem entstehen vorübergehende Umwege bei der Anfahrt des Gasthauses Engel und der Klosterruine im Tennenbacher Tal und zeitweise Einschränkungen beim Zugang zum Wanderparkplatz im Vorhabenbereich.

Hinzu kommen anlagebedingt dauerhafte visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes insbesondere durch die Anlage neuer Böschungsflächen und die Böschungsverbreiterung. Durch diese könnte die Straße in der Landschaft deutlicher wahrnehmbar werden. Angesichts der Begrünung der Böschungen sind diese Beeinträchtigungen aber auf ein geringes Maß begrenzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Lärmemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten. Durch den Ausbau der Kreisstraße im Bestand ist ausweislich des Verkehrsgutachtens nicht mit nennenswerten Verkehrsverlagerungen zu rechnen (vgl. Unterlage 16 [Verkehrsunters.], S. 17). Zudem gibt es im Tennenbacher Tal mit Ausnahme des Gasthauses Engel in einiger Entfernung zur K 5138 keine Anwohner, die durch verkehrsbedingte Lärmemissionen beeinträchtigt werden könnten. Auch die Erholungsfunktion wird durch die lediglich geringe Verkehrszunahme nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Für die Nutzung durch den Radverkehr ist durch die Sanierung und den Ausbau der K 5138 sogar mit einer Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität zu rechnen.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch aufgrund der dargestellten Umstände als eher gering einzustufen.

6.3.3.5 Klima

Für das Schutzgut Klima ist insbesondere die anlagebedingte Versiegelung von Flächen von Bedeutung. Von einer nennenswerten Beeinflussung der Kaltluftbildung und des Kaltluftabflusses infolge des Ausbaus ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Es handelt sich auch lediglich um eine geringfügige Verbreiterung des Bestandes, die sich flächenmäßig schmal und linienförmig in die Länge zieht, sodass sich die Neuversiegelung auf eine weite Strecke verteilt. Die klimatischen Effekte werden dadurch relativ gleichmäßig verteilt.

Potentielle Veränderungen während der Baumaßnahmen sind allenfalls vorübergehender Natur und erreichen kein erhebliches Ausmaß.

Die Luftbelastung im Tennenbacher Tal ist insgesamt als gering anzusehen. Der Reduzierung der Filterwirkung des Vorhabengebiets im Hinblick auf betriebsbedingte Schadstoffe aus Kfz-Verkehr kommt daher keine erhebliche Bedeutung zu.

Zudem ist ausweislich der Verkehrsuntersuchung nur von einer geringen und in der Realität kaum nachweisbaren Verkehrszunahme im Tennenbacher Tal aufgrund der Sanierung auszugehen (vgl. Unterlage 16, S. 15).

Insgesamt sind daher die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima durch das Vorhaben gering.

6.3.3.6 Landschaft

Das Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Tennenbachertal“ (Schutzgebietsnr. 3.16.001), das während der Bauphase erheblich beeinträchtigt wird. Aufgrund der anschließenden Begrünung und der Vermeidung von erheblichen Eingriffen in den Waldtrauf sowie angesichts der bereits bestehenden Kreisstraße sind erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Da nur mit einer geringen Verkehrszunahme zu rechnen ist (vgl. Unterlage 16 - Verkehrsuntersuchung, S. 15), ist auch nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auszugehen. Die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch die Anlage neuer Böschungsflächen und die Böschungsverbreiterung ist angesichts der Begrünung auf ein geringes Maß begrenzt.

Im Hinblick auf die Nutzung durch den Radverkehr ist durch die Sanierung und den Ausbau der K 5138 sogar mit einer Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität zu rechnen.

6.3.3.7 Kultur- und Sachgüter

Hinsichtlich Kultur- und Sachgütern kommen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern in Betracht, da sich am Anfang des unteren Bauabschnitts eine mit-

telalterliche Wüstungsfläche befindet. Nach aktuellem Wissensstand ist davon auszugehen, dass in dem Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens am Rand der Wüstungsfläche keine schützenswerten Kulturgüter und -denkmäler zu finden sind.

6.3.3.8 Ergebnis zu verbleibenden Umweltauswirkungen

Zur weitergehenden Information über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wird auf die Darstellungen in der UVS verwiesen (Unterlage 19.1).

Die Planfeststellungsbehörde kommt aufbauend auf den vorstehenden Aussagen zu dem Ergebnis, dass der Ausbau der K 5138 einerseits eine erhebliche Reduzierung von Umweltgefahren durch die Vermeidung von Unfällen in dem betreffenden Streckenabschnitt und eine Reduzierung von Schadstoffeinträgen in an die Straße angrenzende Quellen und Biotope herbeiführt. Andererseits hat er aber im Hinblick auf andere Umweltschutzgüter (insb. Flora und Fauna) Beeinträchtigungen zur Folge. Es war daher durch die Planung sicherzustellen, dass diese Verschlechterungen durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

6.3.4 Kompensation der verbleibenden Umweltauswirkungen

Kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung wie hier zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern verbleiben, sind diese auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Planung sieht entsprechende Maßnahmen vor:

- Anlage von mageren Säumen aus wärmebedürftigen, trockenheitsertragenden Kräutern und Gräsern im Bereich der neu entstehenden, südwestexponierten Straßenböschung (A 1)
- Anlage von mageren Säumen frischer bis feuchter Standorte im Bereich der neu entstehenden, wenig sonnenexponierten und/oder wasserzügigen Straßenböschungen (A 2)
- Neuanlage von Grabenabschnitten als Ersatz für die überbauten Gräben sowie die Verdohlung des Herderbächles, Ansaatmischung mit Hochstaudensaum bzw. Pflanzenarten des waldfreien Sumpfs (A 3)
- Bau von Amphibienleiteinrichtungen beiderseits der Straße und von insgesamt vier Amphibiendurchlässen zur wesentlichen Verringerung der Straßenmortalität wandernder Amphibien (A 4)
- Neupflanzung eines standortgerechten Laubbaumes erster Ordnung (A 5)
- Ergänzung bzw. Neupflanzung einer teilüberbauten Feldhecke aus standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern (A 6)

Ergänzend wird auf die ausführliche Darstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im LBP verwiesen (Unterlage 19.2).

Darüber hinaus wurde außerhalb des ersten Bauabschnitts im Frühjahr 2017 im Vorgriff auf die Baumaßnahme bereits eine funktionssichernde CEF-Maßnahme umgesetzt. Diese dient der Herstellung eines Ausweichhabitats für die an der östlichen Straßenböschung vorkommende Zauneidechse. Auf eine Einbeziehung in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde seitens des Vorhabenträgers verzichtet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2020 erklärt, dass die vom Vorhabenträger erstellten naturschutzfachlichen Unterlagen nach guten fachlichen Standards erstellt und die Ergebnisse plausibel seien. Die Bewertungen und Schlussfolgerungen des UVP-Berichts seien nachvollziehbar und die Untere Naturschutzbehörde könne sich dem Fazit auf Seite 127 (jetzt Seite 129) des UVP-Berichts (Unterlage 19.1) anschließen. Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sei korrekt und bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ergebe sich eine deutliche Überkompensation.

Auch die im Lauf des Verfahrens vorgenommenen Überarbeitungen der Planunterlagen einschließlich der Verlegung des Herderbächles hat die Untere Naturschutzbehörde geprüft und am 24.10.2022 mitgeteilt, man halte die Ergänzungen für ausreichend genau und detailliert. Insgesamt beträfen die Änderungen sowohl absolut als auch relativ nur einen sehr kleinen Bereich. Die Fachbehörde habe keine weiteren Anregungen und Bedenken.

In der Gesamtschau ist somit festzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft auch nach Auffassung der Fachbehörde in adäquater Art und Weise ausgeglichen wurden und kein Ausgleichsdefizit verbleibt.

6.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit der Baumaßnahme sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden: Die Planung sieht zwar umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Umweltschutzgüter vor. Trotzdem können Beeinträchtigungen nicht vermieden werden. Diese Beeinträchtigungen sind aber in der Relation zum Planungsziel der Gewährleistung der Verkehrssicherheit (siehe oben unter 3.) nicht so gravierend, dass sie eine Aufgabe der Planung erzwingen würden. Zudem gelingt es dieser mit Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen zu kompensieren und damit für eine ausgeglichene Umweltbilanz zu sorgen. Gleichzeitig wird mit dem Vorhaben auch der Amphibienschutz verbessert und die Wertigkeit des Herderbächles erhöht.

Es wird daher die Umweltverträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.

7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

7.1.1 Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

7.1.1.1 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines geschützten Natura 2000-Gebietes. Aufgrund der großen räumlichen Distanz zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet (Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch, Schutzgebietsnr. 7813341) und der engen räumlichen Begrenzung des Vorhabens ergeben sich auch keine mittelbaren Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete.

7.1.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Planungsgebiet befindet sich jedoch im Landschaftsschutzgebiet Tennenbachertal (Schutzgebietsnr. 3.16.001).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Schutzgebietsverordnung „Tennenbachertal“ regelt in § 2: *„Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte [...] kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.“*

Da das geplante Vorhaben nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, ist zumindest von einer leichten Veränderung des Gebietscharakters auszugehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.2.1) geht unter 4.3.5 selbst von einem temporär erheblichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet aus, der aber auf die

Bauzeit begrenzt ist. Die Bauzeit wird vom Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit etwa fünf Monaten veranschlagt. Zudem wird die Fahrbahn verbreitert und Böschungen angelegt.

Dies stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung dar, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes zumindest vorübergehend verändert und damit den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich erfüllt.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu berücksichtigen ist zunächst die vorhandene Vorbelastung des betroffenen Bereichs durch die bestehende K 5138 und den damit einhergehenden Verkehr. Die dadurch bestehende Zerschneidung der Landschaft wird durch die nur geringe Verbreiterung der Fahrbahn um etwa 1 m und die durchgehende Anlage von Böschungsbereichen nicht maßgebend verstärkt.

Während der Bauphase ist durch die Baustelleneinrichtungen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Aufgrund der anschließenden Begrünung der Böschungen und der Vermeidung von erheblichen Eingriffen in den landschaftsprägenden Waldtrauf sind erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten. Die veranschlagte Bauzeit von etwa fünf Monaten umfasst überdies nur einen begrenzten Zeitraum.

Da nur mit einer geringen Verkehrszunahme zu rechnen ist (vgl. Unterlage 16 [Verkehrsun- tersuchung], S. 15), ist auch nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auszugehen. Die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes durch die Anlage neuer Böschungsflächen und die Böschungsverbreiterung ist angesichts der Begrünung ebenfalls auf ein geringes Maß begrenzt. Landschaftsprägende Elemente werden nur in geringfügigem Umfang entfernt (vgl. Unterlage 19.1, S. 118).

Im Hinblick auf die Nutzung durch den Radverkehr ist durch die Sanierung und den Ausbau der K 5138 sogar mit einer Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität und damit mit einer Verbesserung der Erholungsfunktion zu rechnen.

Den insgesamt geringen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Tennenbachertal“ steht das erhebliche öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen gegenüber.

Da das gesamte Tennenbacher Tal, in dem die K 5138 verläuft, von dem Schutzgebiet umfasst ist, sind auch keine alternativen Streckenverläufe denkbar, durch die das Schutzge-

biet nicht betroffen würde. Insbesondere handelt es sich bei den aufgeworfenen Vorschlägen zum Ausbau der „Alten Straße“ oder den Rückbau der K 5138 in diesem Abschnitt nicht um taugliche Alternativen zur Erreichung der Vorhabenziele. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 5 verwiesen. Ein Eingriff ist daher für die Verwirklichung der vorgenannten öffentlichen Interessen auch notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ihrerseits keine Bedenken im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet geäußert. Vielmehr geht sie sogar davon aus, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe schon nicht unter die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tennenbacher Tal“ fielen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen damit vor, so dass diese im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird. Der Beschluss hat insoweit Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 LVwVfG).

7.1.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.2.1) stellt fest, dass ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop beeinträchtigt wird. Es handelt sich hierbei um das Biotop „Naßwiesen in Talaue des Brettenbaches“ (Biotop-Nr. 178133160032).

Durch die neue Streckengestaltung werden gut 200 m² gesetzlich geschützter Biotop beansprucht, indem diese durch die neu anzulegenden Böschungflächen überdeckt werden. (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 19.1, S. 88)

Da die K 5138 durch das Vorhaben näher an das Herderbächle heranrückt, muss darüber hinaus die Gewässerführung des Bächles angepasst werden, um den gesetzlichen Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Hierfür wird das Herderbächle auf einem Teilstück in das angrenzende Biotop „Naßwiesen in Talaue des Brettenbaches“ (Biotop-Nr. 178133160032) hineinverlegt. Durch die Einhaltung des Gewässerrandstreifens wird der Schadstoffeintrag von der Straße in das Gewässer bestmöglich verringert. Auch die Verlängerung der bereits im Bestand vorhandenen Verdolung kann auf 6 m statt der ursprünglich vorgesehenen 8 m reduziert werden. Der Gewässerlauf wird von rund 31 m auf 36 m verlängert

Insgesamt führt das Vorhaben zu einer Überplanung gesetzlich geschützter Biotop in einem Umfang von etwa 385 m².

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Erteilung der Ausnahme

erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG durch die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zum Ausgleich des Eingriffs in das besonders geschützte Biotop wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Anlage von mageren Säumen frischer bis feuchter Standorte im Bereich der neu entstehenden, wenig sonnenexponierten und/oder wasserzügigen Straßenböschungen (Maßnahme A2) und die Neuanlage von Hochstaudensäumen (Maßnahme A3) vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2020 ausdrücklich bestätigt, dass der Eingriff durch diese Maßnahmen ausgeglichen werde und eine Ausnahme demgemäß zugelassen werden könne. Sie hat weiterhin am 24.10.2022 bestätigt, dass auch die nachträglich aus wasserrechtlichen Gründen ergänzte Verlegung des Herderbächles mit Querung des Biotops naturschutzfachlich mitgetragen werde und diesbezüglich keine Bedenken bestünden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Gestattung der Eingriffe in das betroffene Biotop erforderliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

7.1.1.4 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Dem Vorhaben stehen auch keine besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten ausreichend untersucht. Er kommt dabei

zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Die vorgelegte Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.2.3) hat unter Berücksichtigung des Faunistischen Fachbeitrags Fische und Flusskrebse (Unterlage 19.2.4) insbesondere das Vorkommen und die Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, verschiedene Säugetiere (insb. Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Biber), Reptilien (insb. Zauneidechse), Amphibien (insb. Kleiner Wasserfrosch, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke), Fische und Rundmäuler, Krebse und Insekten (insb. Helm-Azurjungfer) untersucht.

Dabei hat sich zusammengefasst das folgende Konfliktpotential durch das Vorhaben ergeben, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden:

Für sämtliche Vogelarten besteht grundsätzlich ein Schädigungs- und Tötungsrisiko durch eine Baufeldräumung oder Bauarbeiten während der Brutzeit. Einzelne Vogelarten könnten auch neue, temporäre Strukturen der Baustelleneinrichtung oder von schnell aufwachsenden Ruderalfluren als Brutplatz nutzen. Darüber hinaus sind Verletzungen oder Tötungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen nicht gänzlich auszuschließen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht zu erkennen. Erhebliche Eingriffe in die Lebensstätten von Vögeln gehen ausweislich der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung mit dem Vorhaben nicht einher.

Im Untersuchungsbereich wurden mehrere potentielle Fledermausquartiere festgestellt und das Bestehen weiterer Quartiere in nicht einsehbaren Spalten und Rissen von Gehölzen ist nicht auszuschließen. Bei der Fällung von Bäumen und Gehölzen besteht daher grundsätzlich ein Verletzungs- und Tötungsrisiko und Quartiere können vollständig und dauerhaft zerstört werden. Zudem besteht für die im Untersuchungsgebiet jagende Zwergfledermaus die Gefahr von Kollisionen mit vorbeifahrenden Fahrzeugen, insbesondere, wenn nach Fertigstellung des Vorhabens höhere Geschwindigkeiten gefahren werden. Weiterhin können sich erhöhte Licht- und Lärmimmissionen während der Bauzeit störend auf das Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken.

Ebenso erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Straße querende Individuen der Wildkatze.

Für den Biber wurde hingegen kein erhöhtes Konfliktpotential festgestellt.

Auch das Vorkommen von Zauneidechsen am Rand der K 5138 wurde dokumentiert, sodass sich hier ein Tötungsrisiko ergibt. Weiter können Erschütterungen und optische Reize während der Bauzeit zu Fluchtverhalten und damit zu Beeinträchtigungen insbesondere im Rahmen der Fortpflanzung der Eidechsen führen. Zu berücksichtigen ist hier allerdings auch, dass das Vorkommen in einem bereits vorbelasteten Bereich liegt, der durch die Bauarbeiten nur randlich betroffen ist und dass die lokale Population grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand aufweist.

Für den Kleinen Wasserfrosch, der punktuell über die Straße wandern kann, ergibt sich durch höhere Fahrgeschwindigkeiten ebenfalls ein höheres Tötungsrisiko. Für die Gelbbauchunke ist aufgrund des Hauptlebensraums in Waldbereichen hingegen nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Lediglich am Rande sind kleinflächige, für sie geeignete Lebensräume betroffen.

Aufgrund des geringen Abflusses in dem betroffenen Bachabschnitt ist lediglich von einem geringen Lebensraumpotential für Fische und Flusskrebse auszugehen. Die Verlängerung der Verdolung des Herderbächles um 6 m sowie die Verlegung zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens führen daher nicht zu einer Verletzung oder Tötung artenschutzrechtlich relevanter Arten. Für aquatische Organismen wird die Lebensraumsituation durch die Reduzierung des möglichen Schadstoffeintrags und den Bewuchs des neu anzulegenden Gewässers sogar verbessert. (vgl. auch UVP-Bericht, Unterlage 19.1, S. 97)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sieht die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung umfangreiche Maßnahmen zur Bewältigung des vorstehend dargestellten Konfliktpotentials vor (siehe auch Maßnahmenblätter im LBP, Unterlage 19.2.1). Zu nennen sind hier zum Beispiel die Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkungen, Reptilienzäune und Vergrämuungsmaßnahmen, Erhalt von Bäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse, Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugkollisionen mit Fledermäusen und Wildkatzen, ggf. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach dem Ausbau und die Anlage von Flachgewässern für die Gelbbauchunke. Die Umsetzung des vorgesehenen Konzepts ist durch eine ökologische Baubegleitung durch einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen und tierökologischen Kenntnissen zu begleiten und zu überwachen. Die Einhaltung dieser Anforderung ist neben der mehrfachen Nennung in den festgestellten Planunterlagen auch durch die verbindliche Anordnung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss sichergestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass angesichts der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Fall kein Eingreifen von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

Eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für dieses Vorhaben deshalb nicht erforderlich.

7.1.2 Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen vorgehen.

Das beantragte Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, unterlässt aber vermeidbare Beeinträchtigungen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend kompensiert, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

7.1.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Sanierung der K 5138 stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch die Baumaßnahme kommt es insbesondere zur Überplanung von Teilbereichen unterschiedlicher Biotoptypen einschließlich ihrer jeweiligen Lebensraumfunktionen und zur Inanspruchnahme eines gesetzlich besonders geschützten Biotops.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.2.1, dort Gliederungspunkt 4) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen, auf die natürlichen Bodenfunktionen, auf den Landschaftswasserhaushalt, auf das Klima und auf das Landschaftsbild dar. Zudem wird dort die Intensität der jeweiligen Auswirkungen bewertet.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

7.1.2.2 Unterlassen vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so weit wie möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) und den zugehörigen LBP-Maßnahmenplänen (Unterlage 9) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Baufeldräumung vor Baubeginn und außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (VM 1)

- Bauzeitbeschränkung auf außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen (VM 2)
- Reptilienzäune und Folien zur Vergrämung insb. der Zauneidechse (VM 3)
- Erhalt von kartierten Bäumen mit Quartierpotential für Fledermäuse (VM 4)
- Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen durch Pflanzung von Gehölzen im Bereich um die Einmündungen der Forstwege (VM 5)
- Offene Gestaltung der nordöstlichen Fahrbahnränder und des anschließenden Waldrandes zur Senkung des Kollisionsrisikos für Wildkatzen (VM 6)
- Erforderlichenfalls Geschwindigkeitsbeschränkung zur Vermeidung von Kollisionen mit Wildkatzen und Zwergfledermäusen (VM 7)
- Anlage von Stillgewässern zum Schutz der Gelbbauchunke (VM 8)
- Minimierung von Fällungen am östlichen Waldtrauf (VM 9)
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für im Baubereich zu erhaltende Einzelbäume (S 1)

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen bestehen nicht. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden.

7.1.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.2.1) folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Anlage von mageren Säumen aus wärmebedürftigen, trockenheitsertragenden Kräutern und Gräsern im Bereich der neu entstehenden, südwestexponierten Straßenböschung (A 1)

- Anlage von mageren Säumen frischer bis feuchter Standorte im Bereich der neu entstehenden, wenig sonnenexponierten und/oder wasserzügigen Straßenböschungen (A 2)
- Neuanlage von Grabenabschnitten als Ersatz für die überbauten Gräben sowie das Herderbächle, Ansaatmischung mit Hochstaudensaum bzw. Pflanzenarten des waldfreien Sumpfs (A 3)
- Bau von Amphibienleiteinrichtungen beiderseits der Straße und von insgesamt vier Amphibiendurchlässen zur wesentlichen Verringerung der Straßenmortalität wandernder Amphibien (A 4)
- Neupflanzung eines standortgerechten Laubbaumes erster Ordnung (A 5)
- Ergänzung bzw. Neupflanzung einer teilüberbauten Feldhecke aus standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern (A 6)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt nachvollziehbar dar, dass durch diese Maßnahmen eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (vgl. Unterlage 19.2.1, Punkt 5.3). Die angehörte Untere Naturschutzbehörde hat diese Bilanzierung naturschutzfachlich ebenfalls als korrekt eingestuft. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ergebe sich eine deutliche Überkompensation. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes an und hält die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für vollständig kompensiert.

7.1.3 Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden

7.1.3.1 Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt Emmendingen hat sich in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2020 wie folgt zu naturschutzfachlichen Belangen geäußert⁴:

Den Unterlagen zur Planfeststellung des ersten Bauabschnitts lägen u.a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), ein "Faunistischer Fachbeitrag Fische und Flusskrebse" und ein UVP-Bericht bei. Die Unterlagen seien gründlich und nach guten fachlichen Standards erstellt, die Ergebnisse seien plausibel.

⁴ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Der UVP-Bericht sei methodisch korrekt. Alle naturschutzfachlichen Belange seien berücksichtigt worden. Die Bewertungen und Schlussfolgerungen seien nachvollziehbar. Die UNB könne sich dem abschließenden Fazit (s. UVP-Bericht 10.5, S. 127 [129]) anschließen.

Die K 5138 liege im Landschaftsschutzgebiet „Tennenbacher Tal“. Die mit dem Ausbau verbundenen Eingriffe fielen nicht unter die Verbote des § 2 der LSG-VO (s. LBP 4.3.5).

Mit dem Bau der Straße werde auch geringfügig in das gesetzlich geschützte Biotop „Nasswiesen in Talaue des Brettenbachs“ (Biotop-Nr. 178133160032) eingegriffen. Eine Ausnahme könne zugelassen werden, da der Eingriff mit der Umsetzung der Maßnahmen A2 und A3 ausgeglichen werde.

Mit der vollständigen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 8 sowie der Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 6 und den bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen könne der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Umsetzung der zum Teil komplexen Maßnahmen sei eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen sowie ein Monitoring der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durchzuführen (s. LBP 5.5)

Die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sei korrekt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ergebe sich eine deutliche Überkompensation.

Der Einsatz einer naturschutzfachlichen Baubegleitung zur Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Durchführung eines Monitorings zur Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wurden seitens des Vorhabenträgers zugesagt.

Die entsprechende Nebenbestimmung ist als Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger verbindlich.

Im Hinblick auf die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes vertritt die Planfeststellungsbehörde abweichend von der Unteren Naturschutzbehörde die Auffassung, dass ein Verbotstatbestand nach § 26 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Für die vorgelegte Planung kann jedoch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Zur Vermeidung von Wiederholung wird auf die oben unter Gliederungspunkt 7.1.1.2 dargelegten Gründe verwiesen.

Aufgrund der nachträglichen Verlegung des Herderbächles in einem kurzen Streckenabschnitt zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens wurden der Unteren Naturschutzbehörde die überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen im Oktober 2022 erneut zur

Prüfung vorgelegt. Die Fachbehörde hat hierzu am 24.10.2022 mitgeteilt, dass die Änderungen sowohl absolut als auch relativ nur einen sehr kleinen Bereich betreffen und keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestünden.

7.1.3.2 Angehörte Naturschutzverbände

Die Stellungnahmen der angehörten Naturschutzverbände wurden inhaltlich bereits im Rahmen der einzelnen Prüfungspunkte dieses Beschlusses berücksichtigt und die vorgebrachten Bedenken und Argumente bei den jeweils thematisch passenden Fragestellungen gewürdigt. Auf eine erneute Wiedergabe wird hier daher verzichtet.

Eigene Stellungnahmen abgegeben haben insbesondere:

- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Schwarzwaldverein e.V.
- Verkehrsclub Deutschland – Regionalverband Südbaden e.V.
- Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.

7.2 Raumordnung, Landesplanung

Zu Belangen der Raumordnung hat sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein in seiner Stellungnahme vom 07.08.2020 wie folgt geäußert:

- *Anders als in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht/UVP-Bericht) dargelegt, besitze der aktuell rechtsgültige Regionalplan Südlicher Oberrhein den Stand Juni 2019 und nicht September 2017 oder Januar 2019.*

Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, die Überschneidung der unterschiedlichen Stände resultiere aus der Länge des Verfahrens.

Unmittelbare Folgen für Belange der Regionalplanung ergeben sich hieraus nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, wie auch die nachfolgenden Ausführungen des Regionalverbandes zeigen.

- *Gemäß Regionalplan befinde sich das Vorhaben im Randbereich eines als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege hätten die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Es seien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten,*

der Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen könnten.

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege seien gem. PS 3.2. Abs. 2 allerdings der Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen ausnahmsweise zulässig, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibe.

Aus dieser regionalplanerischen Festlegung ergebe sich in diesem Fall kein Zielkonflikt mit dem Bauvorhaben und es könne aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Ergänzend weise man darauf hin, dass ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (FVA) durch das Plangebiet führe.

Der Vorhabenträger verweist hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen auf den in den Planunterlagen enthaltenen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) und auf das dortige Kapitel 2, Ziffer 2.5.

Dort sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzkategorien aufgeführt, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Namentlich sind hier auch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalplan sowie die Ausweisungen des Generalwildwegeplans genannt.

Auch in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1) findet der Regionalplan ausführlich und hinreichend Berücksichtigung.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von regionalplanerischen oder landesplanerischen Belangen sind auch ausweislich der Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein nicht ersichtlich. Weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde besteht daher nicht.

7.3 Kommunale Belange

Die Gemeinde Freiamt hat mit Schreiben vom 06.07.2020 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Planunterlagen seien in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.06.2020 ausführlich erörtert worden. Die Gemeinde Freiamt begrüße ausdrücklich die vorgesehene Baumaßnahme. Damit könne eine wichtige Erschließungsstraße für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch den Durchgangsverkehr aus umliegenden Gemeinden Richtung Oberzentrum Freiburg dem Stand der Technik zugeführt werden.

Auch trage die Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Begegnungsverkehr und vor allem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr bei.

Nachdem die gewählte Trassierung den bisher geschwungenen Verlauf beibehalte, verzichte sie so auf einen größeren Flächenverbrauch. Die gewählte Fahrbahnbreite von 5,5 m leiste hierzu ebenfalls ihren Beitrag. Die geforderten Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen würden in ihrer Umsetzung dem gebotenen Schutz der Biotope, von Flora und Fauna Rechnung tragen.

Straßen bedeuteten für den ländlichen Raum Lebensadern, auch der öffentliche Personennahverkehr im Busverkehr benötige funktionierende Straßen, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können. Die Zunahme des Radverkehrs ergänze dieses Bedürfnis.

Die Gemeinde Freiamt würde es sehr begrüßen, wenn das Projekt alsbald einer Planfeststellung und anschließend einer Umsetzung zugeführt werden könnte.

Die ebenfalls angehörte Stadt Emmendingen hat zu dem Vorhaben im Rahmen der Online-Konsultation mit Schreiben vom 07.06.2021 wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Emmendingen betreibe im Bereich des Vorhabens keine eigenen Planungen. Im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen sei die Straße als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die angrenzenden Flächen seien östlich der Straße als Fläche für die Forstwirtschaft und westlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit entspreche das Straßenbauvorhaben den Planungsvorstellungen der Stadt Emmendingen.

Die Stadt Emmendingen besitze im Planbereich keine eigenen Grundstücke. Die betroffenen Flächen gehörten dem Land Baden-Württemberg.

Die Stadt Emmendingen befürworte den Ausbau der Straße. Dabei solle sich der Querschnitt der Straße an den verkehrstechnischen Mindestanforderungen orientieren. Der Eingriff in Natur und Landschaft solle so gering wie möglich ausfallen. Im Hinblick auf den aktuellen Zustand der Straße sei eine baldige Realisierung wünschenswert. Es würden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Es wird von der Planfeststellungsbehörde daher davon ausgegangen, dass kommunale Belange der betroffenen Gemeinden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Ziel der Planung ist gerade die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem betreffenden Streckenabschnitt der K 5138. Die Verkehrsuntersuchung (Unterlage 16) legt insoweit nachvollziehbar dar, dass dieses Ziel mit der Planung auch erreicht wird. Insbesondere der Begegnungsverkehr wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn sicherer möglich.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2020 die Ausbauabsichten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Entgegen der Auffassung einzelner Privater und Verbände ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass durch die zu erwartende Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten das Unfallrisiko erhöht wird.

Hiergegen sprechen zunächst die Untersuchungen der BASt (vgl. Unterlage 16), die nachweisen, dass bei einbahnig zweistreifigen Querschnitten die mittlere Unfallrate mit Zunahme der Fahrbahnbreite kontinuierlich abnimmt. Zum anderen sind den Unfallberichten der Polizei zur Folge die bisherigen Unfälle vor allem auf Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot und auf ein Abkommen von der Fahrbahn aufgrund der zu geringen Breite zurückzuführen. Durch die geplante Verbreiterung der Fahrbahn ist Begegnungsverkehr gefahrloser möglich und das Risiko für ein Abkommen von der Fahrbahn sinkt.

Zusammenfassend haben sich im Verfahren daher keine Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Vorhabens ergeben.

7.5 Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen

Erhebliche Verkehrsverlagerungen gegenüber dem status quo sind durch die Realisierung des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten (vgl. Verkehrsuntersuchung, Unterlage 16). Dementsprechend ist auch nicht von einer nennenswerten Erhöhung von Immissionen durch Kraftfahrzeuge beim Betrieb der Straße auszugehen.

Insbesondere ergeben sich entgegen der Auffassung einzelner Privater und Verbände keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeiten auch erhöhte Schadstoffeinträge in die umliegenden Wiesenflächen und Biotope zu erwarten sind.

Wie im vorangegangenen Gliederungspunkt dargelegt, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Reduzierung des Unfallrisikos führt und damit auch die Gefahr für ein Abkommen von der Fahrbahn und daraus resultierende Schadstoffeinträge abnimmt.

7.6 Schutz vor Immissionen während der Bauphase

In Ihrer Stellungnahme vom 28.07.2020 hat die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

- *Lärmschutz: Bei den Bauarbeiten dürften nur geräuschgedämpfte, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen müsse den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.*

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen sei sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, in den folgenden Gebieten die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreite:

Maßgebliche Immissionsorte	Lärmimmissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vorstehenden Anforderungen einzuhalten.

Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Den Belangen des Lärmschutzes ist damit hinreichend Rechnung getragen.

- *Luftreinhaltung: Beim Umlagern oder Umschlagen der Materialien seien, soweit eine Erfassung staubender Stoffe nicht möglich ist, Umschlagsverfahren und Abwurfhöhe so zu wählen, dass die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß reduziert sei.*

Bei der Lagerung von staubenden Schüttgütern oder Rückständen seien Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen, z.B. durch Befeuchten, Abdecken, Absaugen oder andere geeignete Maßnahmen.

Die Ladung der LKWs sei für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes abzudecken.

Die Einhaltung dieser Vorgaben hat der Vorhabenträger ebenfalls zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat diese als verbindliche Maßgaben in den Beschluss aufgenommen.

7.7 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden.

In § 13 I KSG ist daher ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW).

Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele stellen trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen dar. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können speziell bei Straßenprojekten etwa die Erhöhung der Verkehrssicherheit oder die Verringerung des Unfallgeschehens darstellen, wobei auch elementare Faktoren wie die Mobilität als Grundbedürfnis des Menschen anzuerkennen sind. Wie bereits ausführlich erläutert wurde (vgl. Gliederungspunkt 3.1), verfolgt der Vorhabenträger mit der Sanierung und dem Ausbau der K 5138 vorrangig eben diese Ziele. Weiterhin sollen die derzeitigen Umweltgefahren durch Schadstoffeintrag reduziert und die Umwelt dadurch geschützt werden.

Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist nur von einer geringen und in der Realität kaum nachweisbaren Verkehrszunahme im Tennenbacher Tal aufgrund der Sanierung auszugehen (vgl. Unterlage 16, S. 15). Zudem werden Umwegfahrten infolge einer hypothetischen Schließung der K 5138 bei unterbleibender Instandsetzung vermieden und die Umweltgefahren durch die Sanierung wie dargestellt reduziert. Daher sind Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel nicht in relevantem Umfang zu erwarten.

Zudem ist der Vorhabenträger zur Einsetzung einer Umweltbaubegleitung verpflichtet. Zu deren Aufgabenumfang gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltvorschriften. Hierzu zählt auch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, welches in § 6 Abs. 1 verlangt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen soll. Dies gilt aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand insbesondere auch für die Straßenbauverwaltung und die von ihr beauftragten Firmen. Aufgrund dieser allgemeinen Regelung und der Überwachung durch die Umweltbaubegleitung war es nicht erforderlich, kleinteiligere Regelungen in diesem Beschluss vorzusehen.

7.8 Gewässerschutz

Die Untere Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat sich zu dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2020 wie folgt geäußert:

- *Oberflächengewässer: Leider seien die reinen Pläne sehr schlank gehalten. Die Orientierung anhand der Pläne 5-1 bis 5-3 falle sehr schwer, da nur eine Flurstücksnummer und kein Orthofoto im Hintergrund der Lagepläne lägen. Besser sei, auch einen Lageplan (mit Orthofoto und Flurstücksnummern) in einem mittleren Maßstab den Unterlagen beizufügen, auf dem der Bauabschnitt besser (größer) erkennbar sei. Oberirdische Gewässer seien in den Planunterlagen gar nicht dargestellt. Für zukünftige Planfeststellungsabschnitte bitte man um Berücksichtigung der o. g. Punkte.*

In den Unterlagen sei von einer Brücke die Rede. Man gehe davon aus, dass sich diese in einem der nächsten Planfeststellungsabschnitte befinde und dann die entsprechenden Planunterlagen wie Längs- und Querprofile, Baubeschreibung und Beschreibung der bauzeitlichen Wasserhaltung, hydraulischer Nachweis etc. vorgelegt würden.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Brücke nicht Gegenstand der hier planfestzustellenden Planung ist. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

- *Herderbächle: Detailliertere Planunterlagen zur Verlängerung des Durchlasses des im Fachgutachten Hydrogeologie (Anlage 2.1) als „Herderbächle“ bezeichneten Gewässers (AWGN-Hauptname: Herderbächle) seien noch nachzureichen. Gegebenenfalls handele es sich hierbei um einen Gewässerausbau oder zumindest um einen Eingriff in den 10m-Gewässerrandstreifen des Herderbächles in dem die „Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen“ verboten sei (§ 29 Abs. 3 Ziffer 2 Wassergesetz BW). Dieser Sachverhalt könne erst nach Vorlage der detaillierten Planunterlagen beurteilt werden.*

Im Erläuterungsbericht Kapitel 6.3 werde die Aussage getroffen, dass Maßnahmen zum Gewässerschutz entfielen. Man gehe jedoch davon aus, dass für die Bauzeit Maßnahmen zum Gewässerschutz erforderlich sein könnten, nähere Angaben könne man hierzu aber erst nach Vorlage der Details zur Verlegung bzw. Verlängerung der Verdolung des Herderbächles machen. Dies gelte auch für die Prüfung, ob in diesem Zusammenhang wasserrechtliche Tatbestände zu beachten seien.

Hinweis: Bei dem im hydrogeologischen Gutachten vom 19.02.2019 (Anlage 4.1) dargestellten Überschwemmungsgebiet handele es sich um das 1997 durch Rechtsverordnung festgesetzte „Überschwemmungsgebiet Brettenbach“, nicht jedoch um die HQ100-Flächen der Hochwassergefahrenkarten. Dies sei jedoch für den 1. Bauabschnitt nicht relevant.

Zur beabsichtigten Verlängerung der Verdolung des Herderbächles hat der Vorhabenträger daraufhin einen detaillierteren Lageplan sowie eine rechtliche und fachliche Begründung für den Eingriff in den Gewässerrandstreifen des Herderbächles vorgelegt.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat sich die Untere Wasserschutzbehörde mit Schreiben vom 09.06.2021 zu diesen Planergänzungen wie folgt geäußert:

- *Bei der geplanten Verlegung werde das Herderbächle im Planzustand im Vergleich zum Bestand teilweise näher an der K 5138 verlaufen. Konkret beginne die Böschung des Herderbächles unmittelbar im Anschluss an die Böschung der ausgebauten K 5138. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i.V.m. § 29 Abs. 3 Ziff. 2 WG, der im Außenbereich 10 m betrage, werde auch nach dem Ausbau der K 5138 nicht eingehalten. Allerdings verfüge die Straße im Bestand über kein Bankett, über das Schadstoffe von der Straße aufgefangen werden könnten. Das im Planzustand vorgesehene Bankett sei insofern eine deutliche Verbesserung, auch was einen möglichen Schadstoffeintrag in das Herderbächle anbelange. Bezogen auf den Auslaufbereich trete gegenüber dem Status quo zudem eine weitere Verbesserung insoweit ein, als der derzeitige Abstand zum Fahrbahnrand zum Auslauf des*

Durchlasses 1,30 m betrage und in Zukunft, nach dem Ausbau, 3,20 m betragen werde.

Aus fachlicher Sicht sei – insbesondere mit Blick auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und die Minimierung des Risikos von Schadstoffeinträgen (z.B. Reifenabrieb) in das Herderbächle – ein Trassenverlauf des Herderbächles nach Ende der verlängerten Verdolung nach Westen – anstatt parallel zur K 5138 nach Norden – sinnvoller.

Allerdings sei in der fachgutachterlichen Stellungnahme von RS Ingenieure vom 03.08.2021 nachvollziehbar dargelegt worden, dass zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in ein besonders geschütztes Biotop nach § 32 NatSchG von dieser Variante abgesehen wurde.

Eine widerrufliche Befreiung vom Gewässerrandstreifen könne nach § 38 Abs. 5 WHG erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erforderten oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führe.

Inwieweit andere öffentliche Belange (z.B. Naturschutz) gegen die erwähnte Trassenalternative mit Einhaltung des Gewässerrandstreifens sprächen und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen erfordern (§ 38 Abs. 5 WHG) bitte man im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Aufgrund dieser Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde hat der Vorhabenträger erneut Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Gewässerführung des Herderbächles gehalten. Dabei sei man übereingekommen, die Gewässerführung solle, wie von der Unteren Wasserbehörde gefordert, mit Querung des Biotops erfolgen und somit der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Der Schadstoffeintrag von der Straße in das Gewässer könne somit so gering wie möglich gehalten werden. Dabei solle insbesondere im Hinblick auf das bestehende Biotop ein möglichst naturnaher Gewässerabschnitt (naturnahe Linienführung ohne rechten Winkel) angelegt werden. Die im überplanten Bereich überbauten Abschnitte von wasserführenden Gräben mit Vegetation der Hochstauden und/oder des waldfreien Sumpfs würden in den betroffenen Bereichen (10 m Gewässerrandstreifen freigehalten) neu angelegt und bänden an die bestehenden Gräben an. Die Gräben würden nicht befestigt, sie seien der Spontanbegrünung zu überlassen, da davon ausgegangen werden könne, dass eine Besiedlung mit standortgerechten Arten aus den angrenzenden Grabenabschnitten erfolgen werde.

Die im Vorangegangenen beschriebenen Änderungen der Gewässerführung des Herderbächles wurden in der weiteren Folge vom Vorhabenträger in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich mitgeteilt, dass die Änderungen sowohl absolut als auch relativ nur einen sehr kleinen Bereich betreffen. Es bestünden keine Bedenken.

Die Staatliche Fischereiaufsicht wurde zu den Planänderungen im Hinblick auf die Verlegung des Herderbächles ebenfalls angehört. Sie hat mit E-Mail vom 16.01.2023 ausdrücklich mitgeteilt, dass die Änderungen nicht zu einer abweichenden fischereifachlichen Bewertung des Vorhabens führen.

Auch die Liegenschaftsverwaltung hat für das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des betreffenden Grundstückes am 19.01.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Einwendungen gegen die geänderte Planung bestünden.

Ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans führt die Verlegung zudem zu einer Aufwertung der Biotoptypen im Bereich des Herderbächles (vgl. Unterlage 19.1, S. 92 und Unterlage 19.2.1, S. 36).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung der Fachbehörden an und macht sich diese zu eigen.

Die Verlegung des Herderbächles stellt zugleich eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 WHG dar.

Dieser Gewässerausbau wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 78 LVwVfG im Rahmen dieses Beschlusses ebenfalls planfestgestellt.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (vgl. § 68 Abs. 3 WHG).

Wie der obenstehenden Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde zu entnehmen ist, sind es gerade wasserrechtliche Belange, die für die Verlegung des Herderbächles sprechen. Anhaltspunkte für eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen oder eine

Verletzung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften haben sich im Verfahren und bei der Anhörung betroffener Fachbehörden nicht ergeben. Demgemäß kann die den fachlichen Vorgaben der Unteren Wasserbehörde entsprechende Verlegung des Herderbächles entsprechend dem Detaillageplan in Planunterlage 16.1 planfestgestellt werden.

- *Falls die beantragte Trassenführung planfestgestellt werde, bitte man darum, weitere Nebenbestimmungen in die Planfeststellung aufzunehmen.*

Da der Vorhabenträger die Einhaltung der näher aufgelisteten Nebenbestimmungen zugesagt hat und diese unverändert in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird auf eine erneute Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

- *Grundwasser: Die mit der Maßnahme einhergehende Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Risikos für Unfälle mit der damit einhergehenden Gefährdung für das Grundwasser werde begrüßt. Wasserschutzgebiete (WSG) seien nicht betroffen. Die nordöstlich gelegenen WSG „Quellen Tennenbach“ (Zone I und II) seien von Baustelleneinrichtungen, Abstellen von Baufahrzeugen und Lagern von Baumaterial auszunehmen.*

Die Einhaltung der vorstehenden Maßgabe wurde vom Vorhabenträger zugesagt und von der Planfeststellungsbehörde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Abwasser: Auf Seite 20 des Erläuterungsberichtes, Teil 4.12 Entwässerung werde auf Berechnungen und Untersuchungen in Unterlage 18 verwiesen, welche den Unterlagen leider nicht beiliegen.*

Die Entwässerung des ersten Bauabschnittes solle teilweise breitflächig über die Böschung und teilweise über Mulden, Abläufe und verschiedene Durchlässe unter der Straße in die Böschung erfolgen. Zweiteres erfülle einen Benutzungstatbestand, da die Ableitung gezielt erfolge. Nach Rücksprache mit dem Naturschutz würden diese Einleitungen als schadlos für das Biotop angesehen. Die Einleitungen/Entwässerungen seien als dezentral und somit erlaubnisfrei anzusehen.

Allerdings müsse die Entwässerung dauerhaft gesichert sein. Es werde gebeten, beim Grunderwerb zu prüfen, ob die genutzten Grundstücke im eigenen Eigentum seien oder ob fremde Grundstücke genutzt würden.

Zur Thematik des Abwassers hat der Vorhabenträger vorgetragen, die angesprochenen Berechnungen und Untersuchungen seien nur für den zweiten Bauabschnitt erforderlich. Ansonsten würden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Wie den Regelquerschnitten zu entnehmen sei, werde bei talseitiger geneigter Querneigung das Oberflächenwasser breitflächig über die Bankette entwässert. Bei hangseitig geneigter Querneigung werde das Wasser nicht gesammelt, sondern in einem Sickerstrang versickert. Die Durchlässe seien ganz überwiegend bestehende Durchlässe, die als Notüberlauf dienten.

Die Grundstücke befänden sich im Eigentum des Landkreises Emmendingen bzw. des Landes Baden-Württemberg.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden von Seiten der Unteren Wasserschutzbehörde keine weiteren Betroffenheiten mehr gesehen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich daher keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Beeinträchtigung im Hinblick auf die Entwässerung. Angesichts des Landeseigentums an den maßgebenden Grundstücken, ergeben sich keine Hindernisse für die Sicherung der Entwässerung.

Zu Belangen des Gewässerschutzes wurden darüber hinaus von beteiligten Trägern öffentlicher Belange zusammengefasst die folgenden Punkte vorgebracht:

- *Die geplante Verlängerung der Verdolung des Herderbächles führe zu einer unzulässigen Verschlechterung der ökologischen Funktion des Gewässers. Dies vertrage sich nicht mit den in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Zielen der Verbesserung des Zustandes der (gemeindeeigenen) Gewässer. Das Herderbächle sei im Oberlauf ein ausgewiesenes Wald-Biotop, im Unterlauf ein ebenfalls ausgewiesenes Offenland-Biotop.*

In der Folge sei im Überplanungsabschnitt ein Verlust von Habitatflächen bzw. eine Herabsetzung der Lebensraumfunktionalität zu erwarten. Die Verdolung führe auch zu einer Trennung der beiden Biotope. Sie müsse stattdessen verkürzt und belichtet werden. Der talseitige Absturz mit dem Kolk müsse beseitigt werden, da er ein Wanderungshindernis für Amphibien bilde. Es solle darauf verzichtet werden, die entsprechende Kurve zu begradigen und eine Verlängerung der Verdolung dadurch obsolet werden.

Der Vorhabenträger verweist hierzu zunächst darauf, dass der Verlust oder eine Degradation von aquatischem Lebensraum durch die Verlängerung des Straßendurchlasses im UVP-Bericht (Unterlage 19.1) explizit Berücksichtigung gefunden hat (vgl. Punkt 8.1.2). Um einen Ausgleich für die Verlängerung des Straßendurchlasses zu erreichen, müsse ein - respektive zur Verlängerung des Durchlasses - gleich langer neuer Grabenabschnitt hergestellt werden. Der Ersatzlebensraum müsse möglichst naturnah gestaltet werden (vgl. LIMNOFISCH, 2019).

Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme A 3, die die Neuanlage von Grabenabschnitten als Ersatz vorsieht, ist Teil des verbindlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen legen insoweit nachvollziehbar dar, dass die Beeinträchtigungen damit ausgeglichen werden und auch von fachbehördlicher Seite wurden hierzu keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Weiterhin weist der Vorhabenträger darauf hin, dass aufgrund der aktuell fehlenden Bankette auch im Falle eines Hocheinbaues ohne Veränderung der Trasse der Durchlass zu verlängern sei. Die unzureichende Entwässerung, nicht ausreichend dimensionierte Trassierungselemente, fehlende Bankette und Amphibienleiteinrichtungen könnten nicht durch eine Erneuerung des Fahrbahnbelages beseitigt werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sei es zudem erforderlich, dass aufeinander folgende Radien in einem ausgewogenen Verhältnis zu einander stehen. Um Fahrfehler zu vermeiden und die Abkommenswahrscheinlichkeit auch in Bezug auf den Eintrag von Schadstoffen in das Fließgewässer in Folge von Unfällen zu reduzieren, müsse der deutlich zu kleine Kurvenradius angepasst werden (vgl. Unterlage 16 [Verkehrsuntersuchung], Punkt 6.2).

Der Vorhabenträger macht auch darauf aufmerksam, dass sich waldseitig des bestehenden Durchlasses bereits ein Absturzschart befindet, der das Wandern von Amphibien auch derzeit schon unmöglich mache. Zwischen den beiden Biotopen bestehe daher keine Verbindung, sondern sie seien durch den bestehenden Absturzschart und den vorhandenen Durchlass schon jetzt getrennt. Durch den Ausbau der Straße würden nun Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe errichtet, die den Amphibien eine sichere Wanderung ermöglichen. Die Durchlässigkeit für Amphibien und sonstige wassernah wandernde Arten nehme zu. Insofern führe der Ausbau zu einer Verbesserung der Situation und des Potentials des Gewässers als Wanderweg von Tierarten. Im Übrigen werde auf den Faunistischen Fachbeitrag Fische und Flusskrebse (dort Punkt 3) und die darin enthaltenen Untersuchungen zum Fließgewässer "NN-SM5" (Herderbach) verwiesen.

Hiernach ist von einem Lebensraumpotenzial für Fische lediglich im untersten Abschnitt bis zur Querung der Wiesenzufahrt auszugehen, wobei auch dort nur eine temporäre Nutzung während höherer Wasserführungen in Betracht zu ziehen ist. Der geringe Abfluss bzw. das abschnittsweise Trockenfallen während längerer Trockenperioden (wie zum Untersuchungszeitpunkt), steht dort jedoch einer dauerhaften Besiedlung (Krebse) entgegen.

Im Lauf des Verfahrens konnte darüber hinaus in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde eine Reduzierung der zusätzlichen Verdolung erreicht werden, sodass der Durchlass nunmehr nur noch um

6 m statt der zu Beginn vorgesehenen 8 m verlängert wird. Zudem wird durch die Verlegung des Herderbächles zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens eine erhebliche Verbesserung der Wertigkeit der Biotoptypen in dem Bereich erzielt (vgl. Unterlage 19.1, S. 92 und Unterlage 19.2.1, S. 36)

Angesichts der vorgenannten überzeugenden Gründe kommt die Planfeststellungsbehörde im Einklang mit den Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass sich die vorgesehene maßvolle Verlängerung des Straßendurchlasses auf das zur Verbesserung der Verkehrssicherheit absolut notwendige Maß beschränkt und daher zulässig ist.

- *Das Oberflächenwasser von ca. 2.000 m² Straße und das Sickerwasser von ca. 4.000 m² Dichtungsfolien solle konzentriert in das dafür ungeeigneten Tennenbächle geleitet werden.*

Mit dem Neubau einer gegenüber heute doppelt so langen Betonbrücke über das Tennenbächle werde die Situation des Bachbettes, der Ufer und der Gewässerrandstreifen verschlechtert.

Im Hinblick auf diese Maßnahmen verweist der Vorhabenträger zu Recht darauf, dass diese nicht Gegenstand der vorliegenden Planung sind, sondern sich im zweiten Bauabschnitt befinden.

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen die Belange des Gewässerschutzes im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.9 Bodenschutz sowie Altlasten

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2020 die folgenden Ausführungen zum Vorhaben gemacht:

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen seien für das Plangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Allerdings sei mit verkehrsbedingten Bodenverunreinigungen (PAK, Schwermetalle, Cyanid) im 5 m-Randstreifen von Verkehrswegen zu rechnen, die bei der Verwertung oder Beseitigung dieser Materialien zu berücksichtigen seien.

Bodenschutz: Die nachfolgend aufgelisteten Bestimmungen sollten den Umgang mit verunreinigten Böden im Bereich von Verkehrsflächen und angrenzenden, unbelasteten Böden sowie am Verwertungsort regeln. Diese Aufgaben könnten von einer Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden, wenn die entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen sei.

Da die von der Fachbehörde aufgeführten Bestimmungen vollumfänglich in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung aller Vorgaben und Hinweise zugesagt.

Hinweise für weitere erforderliche Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Altlasten- und Bodenschutzbelange haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und aufgenommenen Hinweise die Belange des Bodenschutzes sowie der Altlasten im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.10 Landwirtschaft

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2020 zu dem Vorhaben die folgenden Bedenken vorgebracht:

- *Laut dem Erläuterungsbericht, Abschnitt 9 „Durchführung der Baumaßnahme“ werde die Kreisstraße während der Bauzeit voll gesperrt. Die Umleitungen seien über die L 110 sowie die K 5100 / K 5101 vorgesehen. Man weise darauf hin, dass die K 5138 im betroffenen Abschnitt eine wichtige Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr darstelle. Um Umwege und Behinderungen der Arbeitsabläufe zu minimieren, solle der landwirtschaftliche Verkehr während der Bauzeit auf die Alte Straße Tennenbach ausweichen können.*
- *Von der Baumaßnahme sei das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 2104/1 geringfügig im Randbereich betroffen. Die Fläche werde von mehreren Bewirtschaftern als Grünland zur Futtergewinnung genutzt. Man bitte, die Bewirtschafter frühzeitig von der geplanten Maßnahme zu informieren und diese darauf hinzuweisen, die betroffenen Flächen gegebenenfalls beim Fachbereich Ausgleichsleistungen im Landwirtschaftsamt zu melden, um Probleme im Rahmen der Agrarförderung zu vermeiden.*

Der Vorhabenträger hat jeweils zugesagt, die erbetenen Maßnahmen durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung weiterer landwirtschaftlicher Belange haben sich im Verfahren nicht ergeben.

7.11 Flurbereinigung

Die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 25.06.2020 und 11.08.2020 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben nicht innerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren befinde und auch aus Sicht des Vermessungsamtes weder Anregungen noch Bedenken bestünden.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden.

7.12 Fischerei

Die Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg (Referat 33) sieht in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2020 fischereifachliche Belange wie folgt betroffen:

Fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben betroffen durch die Verlängerung der Verdolung des Herderbächles, die Einleitung der Straßenentwässerung in das Tennenbächle und den Ersatzneubau einer Brücke über das Tennenbächle.

Die Gewässer seien bekannt, weshalb ein weiterer Ortstermin nicht erforderlich gewesen sei. Zur Beurteilung hätten daher die eingereichten Antragsunterlagen gedient.

Das Tennenbächle sei im überplanten Abschnitt ein kleines Fließgewässer der Oberen Forellenregion (Epirhithral).

Kleine Fließgewässer - auch periodische - hätten eine besondere Bedeutung als Laich- und Jungfischhabitats. Besonders Kleinfische suchten im Frühjahr bei höherer Wasserführung derartige Gewässer auf. Der Bruterfolg sei wegen fehlendem Räuberdruck oft überdurchschnittlich hoch. Bei Gewässerbelastungen oder gar Fischsterben dienten Kleingewässer oft als Refugialbereiche, von denen die Wiederbesiedlung mit Fischen oder Kleintieren des Gewässerbodens (Makrozoobenthon) ausgehe. Gemessen an ihrem Abfluss besäßen sie in der Regel eine überdurchschnittlich hohe gewässerökologische Bedeutung.

*Die Leitfischart Bachforelle (*Salmo trutta m. fario*) laiche von Oktober bis Dezember; die Eier würden dabei in kiesigen Bereichen in Gruben im Bachbett abgelegt. Die Eier und die daraus schlüpfenden Larven entwickelten sich im Kieslückensystem der Gewässersohle (hyporheisches Interstitial) und würden dort vom zuströmenden Wasser mit Sauerstoff versorgt. Die Dottersacklarven verbrächten nach dem Schlupf weitere Zeit im Kieslückensystem und brauchten dabei ihren Dottersack auf. Die Emergenz aus dem Kieslückensystem erfolge zwischen Ende April und Anfang Mai. Aus fischereifachlicher Sicht dürften daher in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen.*

Im Gewässersystem kämen Steinkrebse (Austropotamobius torrentium) und der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Dohlenkrebs (Austropotamobius palipes) vor. Man weise darauf hin, dass Steinkrebse besonders geschützt nach BArt-SchVO seien. Beide Krebsarten würden in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Steinkrebse und Dohlenkrebse reagierten empfindlich auf Gewässerverunreinigungen.

Im Hinblick auf die geplante Neuanlegung von Amphibiengewässern weise man darauf hin, dass diese neuen Gewässer aus fischereifachlicher Sicht keine Verbindung zu einem anderen Oberflächengewässer haben und nicht mit Wasser aus einem anderen Oberflächengewässer gespeist werden dürfen. Dies dürfe sich erfahrungsgemäß mit den Vorgaben des Amphibienschutzes decken.

Aus fischereifachlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens. Zum Schutz der fischökologisch bedeutenden Zönose könne dem Vorhaben aus fischereifachlicher Sicht jedoch nur unter Beachtung näher aufgelisteter Hinweise, Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden. Weitere fischereifachliche Auflagen seien aus Sicht der zuständigen Fachbehörde nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung aller von der Staatlichen Fischereiaufsicht geforderten Nebenbestimmungen zugesagt. Da diese unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

Im Rahmen der Online-Konsultation teilte die Fischereiaufsicht daraufhin mit E-Mail vom 15.06.2021 mit, dass alle maßgeblichen Forderungen zugesagt worden seien und sich kein Ergänzungsbedarf ergebe.

Weiterhin wurde die Fischereibehörde zur nachträglich in die Planung aufgenommenen Verlegung des Herderbächles zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens ergänzend angehört. Sie hat mit E-Mail vom 16.01.2023 ausdrücklich mitgeteilt, dass die Planänderungen zu keiner anderen fischereifachlichen Bewertung des Vorhabens führen.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hat in seiner Stellungnahme vom 17.08.2020 in Bezug auf fischereifachliche Belange das Folgende vorgebracht:

- *Im Hinblick auf das Dohlenkrebsvorkommen im Tennenbächle wird darauf hingewiesen, dass das Tennenbächle zum Einzugsgebiet des Brettenbaches gehöre und in diesen entwässere. In diesem Bereich sei der Brettenbach aufgrund eines für Baden-Württemberg einzigartigen Dohlenkrebsvorkommens inzwischen Teil des FFH-Gebietes "Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch". Der Dohlenkrebs komme ausschließlich in Südwestdeutschland vor und sei stark vom Aussterben be-*

droht. Das Land Baden-Württemberg habe deshalb eine ganz besondere Verantwortung, die Lebensräume und Populationen der Art zu erhalten, und gerade dem Vorkommen im Brettenbach und seinem Einzugsgebiet komme eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Art zu.

Bei den Untersuchungen für die UVP hätten 2019 vom ausführenden Büro (Limnofisch) keine Dohlenkrebse im Tennenbächle nachgewiesen werden können. Gleichwohl sei das Tennenbächle als Biotop für den streng geschützten Dohlenkrebs geeignet, und die Gutachter von Limnofisch hätten nicht ausgeschlossen, dass sich in nicht untersuchten Streckenabschnitten Dohlenkrebse befänden.

Nach Angaben der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg kämen sowohl im Oberlauf des Aubächles als auch im Unterlauf des Tennenbächles die streng geschützten Dohlenkrebse vor. Die Tiere seien dort 2014 angesiedelt worden und sowohl 2015 als auch 2018 hätten Dohlenkrebse nachgewiesen werden können. Dies müsse bei den Planungen berücksichtigt werden, auch wenn es dem Gutachter 2019 nicht gelungen sei, die Krebse zu finden.

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich auf die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Fachbericht Fische und Flusskrebse (Unterlage 19.2.4, S.12/13) sowie auf die gewässerökologischen Maßnahmen ab S. 43 in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.2.3) verwiesen, die auch dem Schutz des Dohlenkrebses dienen würden.

Außerdem weist er darauf hin, dass nach Flusskrebsen ausschließlich in den im Scoping-/Besprechungstermin festgelegten Abschnitten gesucht worden sei. Die Forderung sei jedoch sowohl im Fachbericht als auch in der saP berücksichtigt. Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (S.12/13) im Fachbericht Fische und Flusskrebse sowie die gewässerökologischen Maßnahmen ab S. 43 in der saP dienen auch dem Schutz des Dohlenkrebses. Bei den gewässerbaulichen Arbeiten sei zudem eine Krebspestprophylaxe zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der fachlichen Einschätzung der Staatlichen Fischereiaufsicht an, die bei Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen den Schutz der fischökologisch bedeutenden Zönose ausreichend gewährleistet sieht, und macht sich diese zu eigen.

- *Nach bisherigem Planungsstand sollten die Straßenoberflächenwässer der K 5138 ungeklärt in das Tennenbächle abgeleitet werden. Diese geplante Einleitung der Straßenoberflächenwässer vertrage sich nicht mit dem Schutz einer stark gefährdeten Art. Insbesondere, weil nach Unfällen auch stark belastende Schadstoffe ungefiltert über das Tennenbächle in den Brettenbach gelangen können. Diese Gefahr*

erhöhe sich dadurch erheblich, dass geplant sei, die K 5138 nach dem Ausbau schneller als bisher und auch vom Schwerlastverkehr befahren zu lassen.

Dazu entgegnet der Vorhabenträger zutreffend, dass in dem diesem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Planungsabschnitt keine Straßenoberflächenwässer in den Tennenbach eingeleitet würden. Diesbezügliche Bedenken ergeben sich daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass den fischereifachlichen Belangen in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen hinreichend Rechnung getragen wurde.

7.13 Forstwirtschaft

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Emmendingen und die Staatsforstverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg jeweils mit Stellungnahme vom 19.08.2020 in weitestgehend übereinstimmender Weise wie folgt zu den forstlichen Belangen geäußert:

- *Im Rahmen der Sanierung der K 5138 zwischen Sonnenziel – Tennenbach würden im ersten Bauabschnitt Flächen vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genommen. Aus dem Plan zum Grunderwerbsverzeichnis (Anlage Nr. 10-1 der Planunterlagen) gehe hervor, dass von den Flurstücken 635, Gemarkung Freiamt und 2104/2, Gemarkung Emmendingen, Flächen vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genommen würden. Entsprechend dem Grunderwerbsverzeichnis Bereich Freiamt (Anlage Nr. 10-2-2 der Planunterlagen) umfasse dies auf dem Flurstück 635, Gemarkung Freiamt eine vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche von 1.942 m² und eine dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche von 194 m². Aus den Planunterlagen gehe nicht eindeutig hervor, welche Flächen hiervon Wald im Sinne des § 2 LWaldG seien.*

Nach § 9 und § 11 Landeswaldgesetz sei für Waldumwandlungen eine Genehmigung durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Das Planfeststellungsverfahren habe hierfür Konzentrationswirkung.

Im Grunderwerbsverzeichnis Bereich Emmendingen sowie dem dazugehörigen Plan sei aufgeführt, dass auf dem Flurstück 2104/2, Gemarkung Emmendingen eine Fläche von 168 m² vorübergehend und 25 m² dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen [Anm.: Den Stellungnahmen ist hierzu als Abbildung 1 ein Auszug aus dem Plan zum Grunderwerbsverzeichnis beigelegt.]. Aus der Abbildung 2 [Anm.: Als Abb. 2 ist in den Stellungnahmen ein Luftbild der Waldfläche auf Flurstück 2104/2, Gemarkung Emmendingen beigelegt.] sei zu entnehmen, dass zumindest ein Teil

davon Wald im Sinne des § 2 LWaldG sei. Wieviel Wald tatsächlich betroffen sei, gehe aus den Planunterlagen nicht hervor.

Um die Zustimmung zur Waldumwandlung erteilen zu können sei daher eine Ergänzung der Unterlagen nachzureichen:

Die dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen seien darzustellen und hierfür ein Waldumwandlungsantrag vorzulegen. Die Zustimmung des Waldbesitzers sei einzuholen (tw. Staatswald). Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme sei ein forstlicher Ausgleich vorzuschlagen. Für die befristet in Anspruch genommenen Flächen sei die geplante Rekultivierung und Wiederbewaldung darzustellen.

Es werde um Abstimmung mit den Forstbehörden gebeten.

Verfahrensstand Waldumwandlungsgenehmigungen: Die höhere Forstbehörde habe am 29.03.2017 auf Antrag der Straßenbaubehörde am Landratsamt Emmendingen die forstrechtliche Genehmigung für die befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG von 1.986 m² Wald auf dem Flurstück 635, Gemarkung Freiamt erteilt. Die forstrechtliche Genehmigung sei befristet bis zum 31.02.2020 und somit abgelaufen.

Für den betroffenen Waldbereich auf Flurstück 2104/2, Gemarkung Emmendingen liege noch kein Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG und demnach auch keine forstrechtliche Genehmigung hierfür vor. Sollte hier Wald betroffen sein, sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Genehmigung auf befristete Waldumwandlung einzuholen.

Ein Umwandlungsantrag nach § 9 LWaldG sei für diesen Bauabschnitt bisher, d.h. vor dem jetzt begonnenen Planfeststellungsverfahren, noch nicht gestellt worden.

Der Vorhabenträger hat daraufhin Antragsunterlagen für eine befristete und dauerhafte Waldumwandlung eingereicht und in den Unterlagen die Waldflächen benannt. Er hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächen um Schätzflächen handele, die erst nach der Baumaßnahme konkretisiert werden könnten.

Die Landesforstverwaltung (Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83) hat mit Schreiben vom 07.06.2021 nach Prüfung der Anträge die folgende Einwilligung zur Waldumwandlung mitgeteilt und erklärt, diese ergehe in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde:

Der dauerhaften Umwandlung von ca. 219 m² und der befristeten Waldumwandlung von 2110 m² zum Ausbau der K 5138, werde gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Lageplänen zugestimmt, soweit keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstünden und die Zustimmung der Waldbesitzer für den Eingriff und den Ausgleich eingeholt worden sei.

Flurstück Nr.	Gemarkung	Waldbesitzer	WU m² § 9 LWaldG	WU m² § 11 LWaldG
2104/2	Emmendingen	Land BW Liegensch	25	168
635	Freiamt	Land BW ForstBW	194	1942
Summe			219	2110

Die Genehmigung solle die folgenden Nebenbestimmungen enthalten:

- Die Genehmigung ist bis zum 01.07.2023 befristet. Auf Antrag ist eine Fristverlängerung möglich.*
- Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung ist eine Geotoppflege auf einer Fläche von ca. 1343 m² im Steinbruch Landeck (Distrikt 31 Abt.0 a V) Flurstück Nr. 4093/1 Gemarkung Köndringen innerhalb von einem Jahr nach der Waldumwandlung in Abstimmung mit dem Waldbesitzer durchzuführen und der höheren Forstbehörde nachzuweisen.*
- Die nach § 11 LWaldG befristet umgewandelte Fläche bleibt Wald und ist innerhalb von 3 Jahren zu rekultivieren und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzer zu bepflanzen.*
- Der angrenzende Waldbestand ist zu schonen, die Eingriffe müssen in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erfolgen.*

Begründung: Für den Ausbau der K 5138 müsse in die angrenzenden Waldflächen eingegriffen werden. Die Flächen gehörten dem Land Baden-Württemberg. Es handle sich um kleinflächige Waldrandbereiche, die mit Buchen-Jungbeständen bestockt seien. Der Wald sei als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen. Eine Alternativen-Prüfung sei durchgeführt worden. Der Bedarf sei dargelegt worden. Der Ausgleich der Waldinanspruchnahme und der Waldfunktionen sei gewährleistet.

Aufgrund des Zeitablaufs wurde die Höhere Forstbehörde am 20.01.2023 erneut zu dem Vorhaben angehört und um Stellungnahme zu einer Verlängerung der in der ersten Anhörung geforderten Frist zur Umsetzung der Waldumwandlungsgenehmigung befragt. Hierzu hat sie am 23.01.2023 folgendes mitgeteilt:

Unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Stellungnahme und die in diesem Zusammenhang erteilte obenstehende Zustimmung zur Waldumwandlung zum Ausbau der K 5138, genehmige man die Fristverlängerung zur Umsetzung der beantragten Waldumwandlung.

Die in den o.g. Nebenbestimmungen festgelegte Frist werde bis zum 01.07.2028 verlängert. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Emmendingen erhalte Nachricht hiervon.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG kann die befristete Umwandlung von Wald genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Die betroffenen Waldflächen sind als Erholungswald der Stufe 2 – also als Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung – ausgewiesen. Gleichzeitig handelt es sich jedoch um flächenmäßig eng begrenzte Randbereiche, sodass die Erholungsfunktion des betroffenen Waldes weder durch die dauerhafte noch durch die befristete Umwandlung grundsätzlich aufgehoben wird. Von einer Beeinträchtigung von Interessen der betroffenen Waldbesitzer ist ebenfalls nicht auszugehen, da alle Eigentümer ihr Einverständnis mit der Umwandlung erklärt haben. Hinsichtlich des Interesses der Allgemeinheit an der Durchführung des Straßenbauvorhabens und der dafür notwendigen Waldumwandlung wird im Einzelnen auf die obenstehenden Ausführungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens verwiesen. Gründe für eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung oder Landesplanung sind nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ebenfalls nicht ersichtlich.

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung im Sinne des § 9 Abs. 3 LWaldG ist eine Maßnahme zur Geotoppflege im Steinbruch Landeck (Staatswalddistrikt 31, Abt. 0, AV) auf dem Flurstück 4093/1, Gemarkung Köndringen vorgesehen.

In der Zusammenschau dieser verschiedenen Aspekte kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Schluss, dass der Erteilung sowohl der dauerhaften, als auch der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich deshalb der Auffassung der Höheren Forstbehörde an und genehmigt die dauerhafte und befristete Umwandlung von Wald auf den Flurstücken 2014/2 (Gemarkung Emmendingen) und 635 (Gemarkung Freiamt) in dem jeweils beantragten Umfang gemäß § 9 und § 11 LWaldG.

Die von der Höheren Forstbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schutz von Waldflächen wurden in die Maßgaben zur Genehmigung aufgenommen und sind damit verbindlich. Durch diese ist auch die ordnungsgemäße Wiederaufforstung der lediglich befristet umgewandelten Waldflächen gesichert.

Die in den Nebenbestimmungen vorgesehene Frist zur Umsetzung der Waldumwandlungsgenehmigung wurde entsprechend der ausdrücklichen Zustimmung der Höheren Forstbehörde vom 23.01.2023 verlängert bis zum 01.07.2028.

- *Betroffene Waldfunktionen: Die betroffenen Flächen seien als Erholungswald kartiert. Weitere Waldfunktionen seien nicht betroffen.*

Schutz des angrenzenden Waldbestands: Im Zuge der Baumaßnahmen sei darauf zu achten, dass der angrenzende Waldbestand und insbesondere die tiefbeasteten Randbäume erhalten würden. Dadurch könnten Folgeschäden vermieden werden.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Im Rahmen des geplanten Vorhabens sei Wald nur kleinflächig und am Rand des Waldes betroffen. Dem Vorhaben könne grundsätzlich zugestimmt werden unter der Maßgabe der Vorlage der oben genannten Angaben zu den konkret betroffenen Waldflächen. Das Einverständnis der Waldbesitzenden (Land Baden-Württemberg) für die geplante Flächeninanspruchnahme sei einzuholen.*

Der Vorhabenträger hat daraufhin schriftliche Zustimmungserklärungen der Waldbesitzenden vorgelegt. Für das Flurstück 2104/2 (Gemarkung Emmendingen) erfolgte die Zustimmung durch die Liegenschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Der Umwandlung des Waldes auf dem Flurstück 635 (Gemarkung Freiamt) wurde durch Forst BW zugestimmt.

Der Waldumwandlung entgegenstehende Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sind daher nicht ersichtlich.

Zusammenfassend wurden die forstlichen Belange in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und gegebenen Zusagen hinreichend berücksichtigt.

7.14 Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 02.07.2020 die folgende denkmalfachliche Einschätzung abgegeben:

Das Vorhaben liege westlich des Kulturdenkmals nach § 12 DSchG „Zisterzienser-kloster Tennenbach“. Im ersten Bauabschnitt seien keine bislang bekannten Kulturdenkmale betroffen. Die Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege könnten zurückgestellt werden. Beim Bauabschnitt 2 seien hingegen Belange der Denkmalpflege in erheblichem Maße betroffen. Man bitte jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Baugenehmigung aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sei dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) werde hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zugesagt.

Entsprechende Hinweise wurden wunschgemäß in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

Auch von privater Seite sowie von einzelnen Verbänden wurde auf Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

So wurde beispielsweise vom Verein zur Förderung der Freunde der Abtei Morimond e.V. eine „Nordumfahrung“ oder eine „Südumfahrung“ der Stätte des ehemaligen Klosters Tennenbach im Hang angeregt.

Hierzu hat der Vorhabenträger zutreffend ausgeführt, dass der betroffene Straßenabschnitt nicht Gegenstand der hier zu prüfenden Planung ist. Zudem sei aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht der Ausbau einem Neubau vorzuziehen. Allein der Ausbau sei Ziel des Vorhabens. Die Eingriffe in die vorhandenen Schutzgüter sollten auf ein Minimum reduziert werden bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die ins Gespräch gebrachten Neubauvarianten würden darüber hinaus neue erhebliche Betroffenheiten verursachen, entweder in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere der Trinkwassergewinnung, oder hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes.

Diese Ausführungen des Vorhabenträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde uneingeschränkt nachvollziehbar. Wie das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme bestätigt hat, sind in dem hier allein maßgeblichen ersten Bauabschnitt keine Kulturdenkmäler bisher bekannt. Der zweite Bauabschnitt ist hingegen nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Wie bereits ausgeführt (siehe Punkt 3.2), ist auch nicht ersichtlich, dass eine Lösung denkmalschutzrechtlicher Belange im zweiten Bauabschnitt verhindert wird. Dem Planungsziel des Vorhabenträgers, die bestehende Straße zu sanieren, würde eine Umfahrung genauso wenig gerecht wie dem Anspruch, die Umwelteingriffe bestmöglich zu minimieren.

7.15 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Referat 91) hat in seiner Stellungnahme vom 31.07.2020 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine fachgesetzlichen Regelungen entgegenstünden. Auch seien keine eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes berührt. Weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben.

Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Beachtung der folgenden geotechnischen und hydrogeologischen Hinweise:

- *Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilde im Plangebiet Auenlehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter seien Gesteine des Badischen Bausandsteins zu erwarten.*

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein.

Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt würden oder worden seien und

dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde.

Der Vorhabenträger hat hierzu zutreffend erwidert, die objektbezogene Baugrunduntersuchung liege den Planfeststellungsunterlagen bei (Unterlage 16 – Geotechnischer Bericht). Die ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit werde zugesagt.

Diese Zusage wurde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Nach Durchsicht der Unterlagen seien die Auswirkungen des geplanten Ausbaus auf die hydrogeologischen Verhältnisse umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens solle eine hydrogeologische Baubegleitung durch ein Fachbüro erfolgen.*

Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung haben sich im Verfahren nicht ergeben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Einschätzung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau an. Die hydrogeologische Baubegleitung wurde verbindlich in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und gegebenen Zusagen die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.16 Gewerbeaufsicht

In ihrer Stellungnahme vom 28.07.2020 hat die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen verschiedene Anforderungen an den Arbeitsschutz angeführt. Weiterhin hat sie abfallrechtliche Anforderungen definiert. Da der Vorhabenträger die Einhaltung aller Vorgaben vollumfänglich zugesagt hat und diese in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen wurden, wird hier auf eine erneute Wiedergabe verzichtet.

Anhaltspunkte für eine Betroffenheit weiterer Belange der Gewerbeaufsicht haben sich im Verfahren nicht ergeben.

7.17 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sind nicht betroffen:

Name	mit Schreiben vom
Höhere Straßenverkehrsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – Referat 46	23.06.2020
Höhere Gewässer- und Bodenschutzbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – Referat 52	23.06.2020
Höhere Naturschutzbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55/56	23.06.2020
Polizeipräsidium Freiburg	23.06.2020
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	23.06.2020
IHK Südlicher Oberrhein	23.06.2020
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	23.06.2020
Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg	23.06.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3	23.06.2020
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg	23.06.2020
Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.	23.06.2020
Südbadenbus GmbH	23.06.2020
SWEG	23.06.2020
Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	23.06.2020
Netze BW GmbH	23.06.2020
Unitymedia GmbH / Vodafone BW GmbH	23.06.2020
NetCom BW	23.06.2020

bnNetze	23.06.2020
Transnet BW GmbH	23.06.2020
Terranets.bw	23.06.2020
Stadtwerke Emmendingen GmbH	23.06.2020
Deutsche Telekom AG – Technik Niederlassung Südwest – PTI 31 Freiburg	23.06.2020

8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Sämtliche eingegangenen privaten Einwendungen beziehen sich auf Belange, die keine subjektiven Belange der Einwender betreffen. Soweit erforderlich, wurden die die Allgemeinheit betreffenden Anmerkungen in den jeweils thematisch zugehörigen Gliederungspunkten dieses Beschlusses mitbearbeitet.

Dass der Vorhabenträger bei der Erwidern auf Einwendungen vermehrt gleiche Formulierungen bei wiederholt vorgebrachten Thematiken wählte, ist im Sinne einer effizienten und handhabbaren Verfahrensführung und entspricht dem Wesen eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Anspruch auf individuelle Antworten besteht gerade nicht. Verletzungen von Rechten Privater ergeben sich daraus nicht.

Die Überprüfung, inwieweit die Untersuchungstiefe der vorgelegten Planunterlagen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und fachlich zutreffend ist, erfolgte unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachbehörden. Soweit hier Mängel aufgezeigt wurden, hat der Vorhabenträger entsprechende Unterlagen nachgeliefert oder Korrekturen vorgenommen. Die Bewertung im Einzelnen kann der obenstehenden Abwägung öffentlicher Belange entnommen werden (vgl. Gliederungspunkt 7).

9. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den ergänzenden Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses für verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf öffentliche Interessen verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere die dargestellte Beeinträchtigung verschiedener Umweltschutzgüter. Zu nennen ist hier die Überplanung von Teilbereichen unterschiedlicher Biotoptypen, die Neuversiegelung von Flächen, die Verdohlung des Herderbächles und die (geringfügige) Umwandlung von Wald sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Tennenbachertal“ während der Bauzeit.

Diese Beeinträchtigungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die in diesem Beschluss aufgeführten Maßgaben aber auf das unabdingbare Maß begrenzt. Zudem wird durch die Verwirklichung des Vorhabens eine erhebliche Erhöhung der Verkehrssicherheit in dem betreffenden Abschnitt der K 5138 erzielt. Das vorgelegte Verkehrsgutachten legt insoweit nachvollziehbar dar, wie die Verstetigung der Linienführung und die Erhöhung der Fahrbahnbreite zu einer Reduzierung abrupter Fahrmanöver führt und das Unfallrisiko statistisch sinkt.

Damit wird auch der Schadstoffeintrag im Umfeld der Straße gesenkt, da die Reduzierung von abrupten Fahrmanövern regelmäßig auch eine Verringerung des Reifenabriebs bewirkt. Ähnliches gilt für Schadstoffeinträge durch die bestehenden zahlreichen Flickstellen und Abrisse der Fahrbahnträger, die mit dem Vorhaben beseitigt werden.

Dies führt auch zu einer Reduzierung der Gefahr von Schadstoffeinträgen in angrenzende Wiesen und Biotopflächen sowie in das Herderbächle.

Weiterhin werden die Lebensräume für Amphibien und Kleinlebewesen beiderseits der K 5138 durch die Anlage der Amphibienleiteinrichtung erstmals vernetzt.

Zuletzt wird auch die Anbindung an Freiamt und damit die ländlich geprägte Gemeinde als Wohnort gestärkt.

Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Ausweislich der Verkehrsuntersuchung ist nur von einer minimalen, kaum nachweisbaren Verkehrszunahme im Tennenbacher Tal aufgrund der Sanierung auszugehen. Zudem werden Umwegfahrten infolge einer hypothetischen Schließung der K 5138 bei unterbleibender Instandsetzung vermieden und die Umweltgefahren durch die Sanierung wie dargestellt reduziert. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Dem Antrag auf Planfeststellung kann deshalb - nachdem die Voraussetzungen der §§ 37 ff. StrG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG vorliegen - entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in den Gemeinden Emmendingen und Freiamt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg